

Essen, im März 2007  
poe-rü

**über**

den erforderlichen Personaleinsatz  
und die Betriebsorganisation in den  
Bädern der Gemeinde **Wiefelstede**

**Gutachter:**

Ltd. Städt. Verw. Dir. a. D.  
Günter Poell, Bonn

**Berater:**

Dr. Christian Ochsenbauer  
Hauptgeschäftsführer

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>3</b>
1.1	Auftrag	3
1.2	Unterlagen	4
1.3	Vorbereitung	6
1.4	Grundlagen	7
1.5	Allgemeine Angaben zur Personalbedarfsberechnung	8
<b>2</b>	<b>Berechnung des Personalbedarfs</b>	<b>12</b>
2.1	Hallenbad	12
2.1.1	Zusammenfassung	12
2.1.2	Stellenbesetzung	21
2.1.3	Personalbedarf für die Wasseraufsicht	22
2.1.4	Personalbedarf für den Kassendienst	27
2.1.5	Personalbedarf für den Reinigungsdienst	28
2.1.6	Aussagen zum Technischen Dienst	28
2.1.7	Aussagen zur personellen Besetzung der Kursangebote	30
2.1.8	Aussagen zur personellen Besetzung der Ausbildung	30
2.1.9	Gesamtstunden Hallenbad Wiefelstede	30
2.2	Freibad Wiefelstede	31
2.2.1	Zusammenfassung	31
2.2.2	Stellenbesetzung	34
2.2.3	Personalbedarf für die Wasseraufsicht	34
2.2.4	Personalbedarf für den Kassendienst	36
2.2.5	Personalbedarf für den Reinigungsdienst	37
2.2.6	Aussagen zum Technischen Dienst	39
2.2.7	Aussagen zur personellen Besetzung der Kursangebote	39
2.2.8	Aussagen zur personellen Besetzung der Ausbildung	40
2.2.9	Gesamtstunden Freibad Wiefelstede	40

2.3	Freibad Neuenkrüge	41
2.3.1	Zusammenfassung	41
2.3.2	Stellenbesetzung	41
2.3.3	Personalbedarf für die Wasseraufsicht	44
2.3.4	Personalbedarf für den Kassendienst	45
2.3.5	Personalbedarf für den Reinigungsdienst	46
2.3.6	Aussagen zum Technischen Dienst	46
2.3.7	Aussagen zur personellen Besetzung der Kursangebote	46
2.3.8	Aussagen zur personellen Besetzung der Ausbildung	46
2.3.9	Gesamtstunden Freibad Neuenkrüge	46
2.4	Übergangszeiten	47
2.5	Überprüfung des Stellenplanes	48
2.6	Fazit	51
2.7	Tabellarische Darstellung des Personalbedarfs in den drei Bädern der Gemeinde Wiefelstede	53
<b>3</b>	<b>Aussagen zur Organisation des Bäderbetriebes</b>	<b>55</b>
<b>4</b>	<b>Empfehlungen</b>	<b>57</b>
<b>5</b>	<b>Schlussbetrachtung</b>	<b>67</b>
<b>6</b>	<b>Anlagen</b>	<b>68</b>
1	Badbeschreibung Öffnungszeiten Belegungsplan	69
2	Besucherzahlen Dienstpläne	75
3	Allgemeine Ausführungen über Bedeutung, Umfang und haftungsrechtliche Konsequenzen des Personaleinsatzes in der Wasseraufsicht	82
4	Allgemeine Ausführungen über den wirtschaftlichen Personaleinsatz in der Wasseraufsicht	92
5	Zu beachtende Bestimmungen des Arbeitsschutzes	95
6	Übersichtspläne	97

## **1 Vorbemerkungen**

### **1.1 Auftrag**

Die Gemeinde Wiefelstede, Bundesland Niedersachsen, betreibt ein kombiniertes Hallen- und Freibad und ein weiteres sehr kleines Freibad. Nach vorbereitendem Schriftwechsel erteilte die Gemeindeverwaltung am 26. Oktober 2006 der Zentralen Bäderberatungsstelle des BUNDESFACHVERBANDES ÖFFENTLICHE BÄDER E. V. auf der Grundlage eines Angebotes vom 30. August 2006 den Auftrag, den Personaleinsatz und die Betriebsorganisation in diesen beiden Bädern zu bewerten. Der Fachverband hat am gleichen Tage den Auftrag angenommen und zum Gutachter Herrn LVD Günter Poell, fast drei Jahrzehnte verantwortlich für das aus 11 Einrichtungen bestehende Badewesen in der Bundesstadt Bonn, bestellt.

Die Gemeinde Wiefelstede ist Mitglied im BUNDESFACHVERBAND ÖFFENTLICHE BÄDER E. V.

## 1.2 Unterlagen

Am 7. November 2006 hat der Gutachter beim Auftraggeber die nachstehend dargestellten Unterlagen und Aussagen angefordert:

- Stellenplan des Bäderbetriebes für das Jahr 2006
- Aufstellung der in der Wasseraufsicht tätigen Fach- und Hilfskräfte mit Alter, Qualifikation, Funktion im Betrieb und vereinbarter wöchentlicher Arbeitszeit
- Aufstellung der übrigen Mitarbeiter in Kasse, Gebäudereinigung und eventuellen Nebenbetrieben sowie dem Technischen Dienst einschließlich Hilfs- und Saisonkräfte ebenfalls mit vereinbarter wöchentlicher Arbeitszeit
- Aussagen, ob Auszubildende beschäftigt werden und, wenn ja, Angabe der Anzahl und Mitteilung, wer vom Fachpersonal diese ausbildet und mit welcher Zeitaufwand dafür entsteht
- Aktuelle Dienstpläne für alle Kräfte
- Angaben über einen eventuellen ehrenamtlichen Einsatz der DLRG/ Wasserwacht und, wenn ja, mit Angabe der im Jahre 2006 geleisteten ehrenamtlichen oder bezahlten Stunden
- Aussagen zu einem eventuellen Einsatz von bezahlten Abrufkräften, die nur stundenweise eingesetzt werden, zum Beispiel bei Spitzenbesuch und, wenn ja, Angabe der im Jahre 2006 insgesamt geleisteten Stunden
- Anzahl und Beschreibung der Becken mit Größe der Wasserflächen und Wassertiefen sowohl in der Schwimmhalle als auch in den beiden Freibädern
- Einrichtungen, die einer besonderen Beaufsichtigung bedürfen, zum Beispiel Rutschbahn, Strömungskanal, Sprungturm, mit kurzer Beschreibung, zum Beispiel der Sprunghöhen
- Öffnungszeiten für den öffentlichen Badebetrieb getrennt nach Einrichtungen

- Bäderstatistik mit Spitzenbesuch und Schwachlastzeiten ebenfalls getrennt nach Einrichtungen
- Angabe der Zeiten für die Nutzung durch Schulen und Vereine mit Angabe, ob diese in der Betreuung der Wasseraufsicht des Bäderbetriebes stehen oder ob die Nutzer in eigener Verantwortung tätig werden
- Angabe der zusätzlichen Zeit für Arbeiten außerhalb des öffentlichen Badebetriebes, vor allem durch die Wasseraufsicht, zum Beispiel Grundreinigung oder Reinigungsarbeiten nach Betriebsschluss, ferner auch technische Betreuung sowie Kontrollgänge vor Betriebsbeginn
- Planskizzen aller Bäder
- Aussage, ob eine Reinigungsfirma eingesetzt wird und, wenn ja, in welchem Umfang (prozentual im Verhältnis zu den eigenen Kräften)
- Aussage darüber, welche Aufgaben der Badleiter neben einer eventuellen Teilnahme an der Wasseraufsicht noch wahrnimmt

Diese Unterlagen sind beim Gutachter am 27. November 2006 eingegangen. Sie waren umfassend, aussagekräftig und für die Abfassung des Gutachtens wertvoll.

### **1.3 Vorbereitung**

Nach gründlicher Meinungsbildung, gestützt auf die alle offenen Fragen weitgehend beantwortenden Unterlagen, hat der Gutachter am 8. Januar 2007 alle Bäder besichtigt und anschließend ein längeres Grundsatzgespräch mit den Herren Pieper, Quathamer, von Essen und Schaeffer geführt. Wie ausdrücklich gewünscht, teilte er dabei auf der Grundlage der von ihm sowohl zu Hause als auch vor Ort gewonnenen Erkenntnisse bereits vorab mit, wie er die personelle Situation in allen Bädern, insbesondere in der Wasseraufsicht, einschätzt und die betriebliche Organisation beurteilt. Seine Aussagen, die sich vor allem mit den Abschnitten 2 und 3, aber auch 4, dieser gutachtlichen Stellungnahme decken, haben sich bei der späteren Bearbeitung in vollem Umfange bestätigt. Dabei war es auch möglich, wichtige Empfehlungen für die zukünftige personelle Besetzung sowohl in der Schwimmhalle als auch in den beiden Freibädern zu geben. Dazu mehr in der detaillierten Berechnung des Personalbedarfs im Abschnitt 2.

## 1.4 Grundlagen

Bei der Abfassung dieser gutachtlichen Stellungnahme wurden die nachstehenden Arbeits- und Merkblätter des BUNDESFACHVERBANDES ÖFFENTLICHE BÄDER E.V. verwendet:

- Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes  
*DGfdB-Regelwerk - Merkblatt 94.05 (Fassung aus Februar 2003)*
- Kommentar zu diesem Merkblatt bezogen auf Ziffer 4.3 - Organisation der Wasseraufsicht
- Richtlinien für den Einsatz von Rettungsschwimmern der DLRG oder der Wasserwacht in öffentlichen Bädern  
*DGfdB-Arbeitsunterlage 94.10 „Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisation (WRO) in öffentlichen Bädern. Incl. Muster eines Vertrages über die Übernahme der Wasseraufsicht“*

ferner:

- Aktuelle Fachliteratur  
*Vor allem in der Fachzeitschrift ‚Archiv des Badewesens‘, dem offiziellen Organ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des BUNDESFACHVERBAND ÖFFENTLICHE BÄDER E. V. abgedruckt*
- Gesetzliche Bestimmungen, die im Badewesen anzuwenden sind  
*vor allem arbeitsrechtlicher Natur*
- Tarifvertrag im Öffentlichen Dienst
- Kennzahlen über die Stellenbesetzung in den einzelnen Diensten  
*Auf der Grundlage des Überörtlichen Betriebsvergleichs der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. und des BUNDESFACHVERBAND ÖFFENTLICHE BÄDER E. V.*
-

## 1.5 Allgemeine Angaben zur Personalbedarfsberechnung

Bei ganzjährig geöffneten kommunalen Einrichtungen war im Rahmen der Berechnung des Personalbedarfs bisher von jährlich 2.008 Arbeitsstunden auszugehen. Der Bäderbetrieb Wiefelstede setzt jetzt wöchentlich 39 Stunden an. Dadurch erhöht sich dieser Wert auf 2.034 Stunden. Alle Ausfallzeiten, vor allem also solche für Urlaub und Krankheit, führten nach einem bundesweit schon jahrzehntelang bestätigten Erfahrungssatz aber nur zu einer jährlichen Netto-Arbeitszeit von 1.580 Stunden. Dieser Wert ist nun entsprechend anzupassen. Umgerechnet sind hier jetzt 1.600 Netto-Arbeitsstunden zugrunde zu legen. Auch die Berufsgenossenschaften gingen bisher, ebenso wie die Kommunale Gemeinschaftsstelle zur Verwaltungsvereinfachung, von diesem Berechnungs-Modell aus.

Bei Freibädern ist entsprechend der Dauer der Saison eine anteilige Berechnung durchzuführen. Möglich ist aber hier auch *Brutto für Netto* zu rechnen. Dann aber müssen Ausfälle durch vorgehaltene Abrufkräfte und/oder Überstunden ausgeglichen werden. Urlaub wird in einem solchen Falle während der Öffnungszeit der Freibäder nicht gewährt. Ganzjährig Beschäftigte müssen ihn nach Schließung dieser Einrichtung und nach der Einwinterung nehmen. Saisonkräfte erhalten einen finanziellen Ausgleich.

Bezogen auf die Bäder in Wiefelstede empfiehlt es sich jedoch, das zuerst genannte Modell anzuwenden. Das gilt umso mehr, weil die Schwimmhalle und die beiden Freibäder wechselweise betrieben werden. Während der Freibadsaison bleibt die Schwimmhalle geschlossen. Sie wird jeweils vom 15. September bis zum 30. April des folgenden Jahres betrieben. Das ermöglicht – wie auch gewünscht - eine jeweils detaillierte Darstellung der erforderlichen Personalbesetzung für jedes Bad unter Berücksichtigung der Öffnungszeiten.

Der personell abzudeckenden Betriebszeit wird dann später die tarifvertragliche, mitunter auch die betriebsintern vereinbarte Arbeitszeit gegenübergestellt. Daraus ergibt sich dann die Anzahl der benötigten Stellen in jedem einzelnen Dienst.

Bei der Berechnung der abzudeckenden Zeiten sind nun die folgenden Punkte zu berücksichtigen:

- Die Dauer des öffentlichen Badebetriebes entsprechend den Plänen für die jeweiligen Öffnungszeiten aller Einrichtungen
- Die täglichen Arbeiten vor Betriebsbeginn
- Die täglichen Arbeiten nach Betriebsschluss
- Die nicht jeden Tag anfallenden, außerhalb des Badebetriebes durchzuführenden Arbeiten, zum Beispiel das Absaugen der Beckenböden und das Spülen der Filter
- Eine eventuell durchzuführende wöchentliche Grundreinigung, vor allem in der Schwimmhalle
- Sonstige individuell im jeweils untersuchten Bad noch vorzunehmende Arbeiten

Eventuell notwendige Überstunden werden in diesen Standardberechnungen regelmäßig nicht einbezogen, es sei denn, sie sind ausnahmsweise Bestandteil des Dienstplanes. Das ist in den Bädern der Gemeinde Wiefelstede aber nicht der Fall. Auch bleiben Unter- und Überschreitungen der Standardbesetzung, wie sie aus einem besonderen Anlass denkbar sind (zum Beispiel bei Veranstaltungen), unberücksichtigt.

In einem weiteren Schritt ist dann zu ermitteln, ob eine einfache Besetzung ausreicht, oder ob, wie vor allem für die Wasseraufsicht in Anlage 3 ausführlich dargestellt, mehrere Kräfte zuzuordnen sind. Dabei legt der Gutachter für die weiteren Betrachtungen die folgenden Tatsachen zugrunde:

- die Allgemeinen Ausführungen über die Personalbesetzung, enthalten in Anlage 3

- die Angaben über die Größe der beiden Bäder, enthalten in Anlage 1.
- die Angaben über die durchschnittlichen Besucherzahlen in allen Bädern, enthalten in Anlage 2
- die Öffnungszeiten der drei Bäder, enthalten in Anlage 1
- eventuell zusätzliche, die Gefahr von Unfällen steigernde Einrichtungen in allen Bädern, enthalten in Anlage 1
- die Gesamtsituation, insbesondere die Lage der Becken zueinander, enthalten in den Anlagen 1 und 6

Die auf diese Weise für jedes einzelne Bad errechnete abzudeckende Betriebszeit wird der jeweiligen Netto-Arbeitszeit gegenübergestellt. Das Ergebnis einer solchen theoretischen Rechnung ist die in etwa benötigte Anzahl der notwendigen Stellen. Dabei ist die durchschnittliche Besucherzahl Grundlage aller Berechnungen.

Wie bei Schwachlastbetrieb oder bei Spitzenbesuch zu verfahren ist, wird im folgenden Unterabschnitt dargestellt.

Die Standard- oder auch Mindestbesetzung, beschrieben in Abschnitt 2, darf allenfalls dann unterschritten werden, wenn von der Möglichkeit der Einschränkung des Leistungsangebotes Gebrauch gemacht wird. Das ist jedoch in den Bädern der Gemeinde Wiefelstede nur selten möglich, allenfalls dann, wenn im Freibadteil des Kombibades lediglich das Schwimmerbecken, also nicht die beiden übrigen Becken, angeboten werden, zum Beispiel beim Frühschwimmen. In Betracht kommt auch die Verringerung der Wasserfläche im Hallenbad durch die Überlassung des Therapiebeckens an externe Kursanbieter oder durch ein badeigenes Kursangebot. Dann nämlich reicht zur Wasseraufsicht jeweils eine Kraft aus.

Mitunter muss aber die personelle Besetzung über den Standard hinaus aufgestockt werden. In der Schwimmhalle ist dies allerdings kaum zu erwarten. Wohl aber im angegliederten Freibad, und zwar an Tagen mit hochsommerlichen Temperaturen und entsprechend hohen Besucherzahlen. Allerdings ganz sicher nicht im außergewöhnlich kleinen Freibad Neuenkrüge.

Betroffen sind jedoch nur die Wasseraufsicht und keineswegs der Dienst im Kassen- und Reinigungsdienst. Das benötigte zusätzliche Personal ist jedoch weder im Stellenplan noch in den Übersichten über die täglich zu leistenden Dienste nachzuweisen. Hier muss der Bäderbetrieb vielmehr auf Abrufkräfte, in Anlage 4 erläutert, zurückgreifen. Solche können sowohl verwaltungsintern in anderen Bereichen (Gemeindewerke, Feuerwehr, Bauhof, um nur einige Beispiele zu nennen) vorhanden sein, aber auch mit einer sehr losen Verbindung ohne ausdrücklichen Vertrag an den Bäderbetrieb gebunden werden. Selbstverständlich ist es auch möglich, solche Lücken mit Überstunden zu schließen. Dann aber müssen diese finanziell abgegolten werden, weil sie sonst indirekt den Stellenplan doch belasten.

Im folgenden Abschnitt 2 wird nun die Personalbedarfsberechnung vorgenommen. Leitlinie für die Überprüfung sind die allgemeinen Hinweise, die bereits in diesem ersten Abschnitt gegeben wurden. Ergänzend wird ausdrücklich auf die Anlage 3-5 verwiesen. Der Personalbedarf in der Wasseraufsicht orientiert sich vor allem an der Rechtsprechung. Bei den anderen Diensten sind die Auslastung und die Größe der Bäder sowie die zu bewältigenden Aufgaben Grundlage einer jeweils getroffenen Aussage.

## **2 Berechnung des Personalbedarfs**

Auf besonderen Wunsch des Auftraggebers berechnet der Gutachter den Personalbedarf in allen drei von der Gemeinde Wiefelstede betriebenen Bädereinrichtungen zunächst getrennt. Erst am Ende dieses Abschnitts fasst er dann noch einmal seine Berechnungen, nicht zuletzt auch zur Kontrolle, zusammen.

### **2.1 Hallenbad**

#### **2.1.1 Zusammenfassung**

Unter Berücksichtigung aller Fakten, die im einzelnen bereits im Abschnitt 1 und auch erläuternd in der Anlage 3 dieses Gutachtens dargestellt sind, ist der Verfasser zu dem Ergebnis gelangt, dass im Hallenbad der Gemeinde Wiefelstede bei nicht eingeschränktem Leistungsangebot in jeder Schicht die folgende Personalbesetzung erforderlich ist:

#### Leitung

Verantwortlich ist zunächst für alle Bäder die Verwaltung der Gemeinde in ihrem organisatorischen Aufbau. Darüber hinaus sieht der Stellenplan für die drei Einrichtungen *einen* Badleiter vor. Diese Aufgabe in einer Person zusammenzufassen, ist nach dem neuen Merkblatt des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder Nr. 94.05 (Fassung März 2003) durchaus möglich.

Das Aufgabengebiet dieses Badleiters besteht jedoch nur zu einem Teil aus Führungsarbeiten. Hierfür setzt der Gutachter 15 % an. Für die von ihm ebenfalls zu leistende Ausbildung der drei Nachwuchskräfte werden ebenfalls 15 % angesetzt. Die in seine Zuständigkeit fallende technische Betreuung des Bades ist im Rahmen dieser Personalbedarfsberechnung mit 10 % bewertet. Für darüber hinausgehende Büroarbeiten sind 10 % realistisch.

Das bedeutet, für ursächliche, der Wasseraufsicht dienende Aufgaben und für das umfangreiche Kursangebot des Bades kann im Rahmen dieser Berechnung nur etwa die Hälfte der tarifvertraglichen Arbeitszeit beim Betriebsleiter Berücksichtigung finden.

### Wasseraufsicht

Grundsätzlich ist der Auftraggeber auf der sicheren Seite, wenn er in dieser Schwimmhalle zwei Fachkräfte oder Rettungsschwimmer vorsieht. Das gilt jedoch nur dann, wenn beide Becken in vollem Umfange dem öffentlichen Badebetrieb gewidmet sind. Und vor allem deshalb, weil diese räumlich getrennt sind, was die gemeinsame Aufsicht erschwert. Dies ist montags bis freitags an allen Vormittagen nicht der Fall. Hier gibt es nur das Frühschwimmerangebot und das Schulschwimmen. Letzteres teilweise neben dem Badebetrieb, teilweise ab 10.00 Uhr ausschließlich. Hier reicht eine Kraft sowohl für die Wasser- als auch für die Betriebsaufsicht aus. In den Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien, wird jedoch anstelle der Zeiten für das Schulschwimmen der Bürgerschaft ein zusätzliches, dann auch mit der geforderten Doppelbesetzung zu berücksichtigendes Angebot an öffentlichem Badebetrieb unterbreitet.

Wie aus Anlage 1 ersichtlich, gibt es ein auch schon im Abschnitt 1 ausführlich dargestelltes, äußerst umfangreiches Kursangebot, das dem Vernehmen nach in jüngster Zeit auch noch um die Abgabe von Massagen erweitert wurde. Das rechtfertigt die eingangs getroffene Feststellung, dass, wie auch der Dienstplan vorsieht, nachmittags und abends während des öffentlichen Badebetriebes zwei Kräfte in der Wasseraufsicht erforderlich sind. Die zweite ist aber nur mit Blick auf diese Kursangebote notwendig. Das bedeutet, wenn vor allem, wie auch aus Anlage 1 ersichtlich, über einen längeren Zeitraum hinweg das Bewegungsbecken mit Kursangeboten durch eigene Kräfte aber auch durch Dritte dem eigentlichen öffentlichen Badebetrieb entzogen ist, reicht eine Fachkraft in der Wasseraufsicht aus. Dies hat die Rechtsprechung bis hin zur letzten Instanz in den letzten Jahren wiederholt, bezogen auf sog. *kleinere* Schwimmhallen ohne besonders zu beaufsichtigende ‚Attraktionen‘, festgestellt, insbesondere, wenn nur ein multifunktional nutzbares Becken vorhanden ist.

Dies hat zur Konsequenz, dass immer dann, wenn die Kursangebote von Dritten und nicht durch eigene Kräfte wahrgenommen werden, im Grunde eine Fachkraft für andere Aufgaben im Bad, zum Beispiel auch für die technische Betreuung und natürlich auch für die Pausenablösung, frei ist.

Insofern besteht also auch noch die Möglichkeit, weitere Kursangebote in das Leistungsprogramm des Bades aufzunehmen, sofern die zusätzliche Auslastung gegenüber dem öffentlichen Badebetrieb vertretbar ist. Ferner sollte der Bäderbetrieb aus wirtschaftlichen Erwägungen bemüht sein, solche Kursangebote weitgehend selbst der Öffentlichkeit anzubieten und nicht dritten Nutzern zu überlassen.

Samstags und sonntags hingegen ist auch mit Blick auf die erkennbare größere Auslastung des öffentlichen Badebetriebes der Einsatz von zwei Kräften in der Wasseraufsicht durchaus sinnvoll, zumal die beiden Badbereiche mit multifunktionalem Becken und Bewegungsbecken räumlich getrennt sind und an diesen Tagen nur öffentliches Baden stattfindet.

#### Kassendienst

Hier ist grundsätzlich nur eine Kraft erforderlich, und zwar zu allen Zeiten und selbst bei Spitzenbesuch. Das gilt umso mehr, weil zusätzlich noch Kassenautomaten im Einsatz sind. Richtig ist sicherlich, dass vormittags beim Frühschwimmen und beim Schulschwimmen der Kassen- und Kontrollpunkt unbesetzt bleibt. Probleme kann es aber geben, wenn nicht ausreichend geregelt ist, was zu geschehen hat, wenn es hier, was nicht ausgeschlossen werden kann, zu einer Störung kommt, die dem Badegast den Zutritt zur Schwimmhalle verwehrt. Auf keinen Fall darf dann die allein in der Wasseraufsicht tätige Kraft ihr eigentliches Aufgabengebiet verlassen, um das Problem zu lösen. Der Gutachter hat den Eindruck gewonnen, dass eben gerade dies aber geschieht, zumindest wenn der Badleiter nicht anwesend ist. Die sich daraus ergebende Frage muss badintern alsbald geklärt werden. Denn hier droht in einer solchen Situation bei einem Badeunfall der Vorwurf des Organisationsverschuldens

Ob die in der Schwimmhalle Wiefelstede ganz sicher aus Kostengründen getroffene Regelung, dass die Kassenkräfte täglich etwa zwei Stunden auch den Reinigungsdienst übernehmen, sinnvoll ist, wird vom Gutachter bezweifelt. Zum einen besteht die nicht zu leugnende Gefahr, dass das Image des Bades erheblich darunter leidet, wenn auf die Gebäudereinigung und die ständige Kontrolle vor allem der Sanitärräume teilweise verzichtet wird. Zum anderen ist aber auch das Konzept in sich nicht schlüssig.

Die Kassenkräfte sollten dann reinigen, wenn ein geringer Besuch ihre Abwesenheit von der eigentlichen Aufgabe rechtfertigt. Zu dieser Zeit aber entsteht auch naturgemäß der geringste Reinigungsanfall. Oder umgekehrt: Wenn das Bad gut ausgelastet ist, gibt es einen weitaus höheren Bedarf an Reinigungsdienst. Nun aber sind der Verzicht auf die personelle Besetzung des Kassen- und Reinigungsdienstes und der Verweis auf Kassenautomaten wiederum sehr nachteilig. Wäre dies nicht der Fall, könnte man auf die Kassenkräfte im Grunde zu allen Zeiten verzichten. Siehe hierzu auch Anmerkungen in den Abschnitten 3 und 4.

#### Reinigungsdienst

Hier gilt gleichermaßen das schon beim Kassendienst angemerkte Defizit. Richtig ist, dass für die Reinigung an sich eine Kraft ausreicht, wenn sie denn, wie auch in anderen Bädern üblich, abends durch eine Fachkraft aus der Wasseraufsicht verstärkt wird.

Ganz sicher nicht im Sinne der Gesundheitsaufsicht ist es aber, dass im Grunde ein Reinigungsdienst montags bis freitags nur von 13.30 bis 14.00 Uhr und von 21.00 bis 22.00 Uhr im Einsatz ist. Dazu dann noch samstags und sonntags nach Betriebsschluss von 18.00 bis 19.00 Uhr/17.00 bis 18.00 Uhr, außerdem im Rahmen der Grundreinigung samstags vormittags außerhalb des öffentlichen Badebetriebes von 9.00 bis 13.00 Uhr. Wenn ‚zwischendurch‘ die Kassenkräfte ‚flexibel‘ zwei Stunden, samstags nur eine Stunde, von ihrer eigentlichen Aufgabe in die Reinigung wechseln, dann ist das nach Auffassung des Gutachters aus hygienischer und auch werblicher Hinsicht ganz offensichtlich zu wenig. Siehe hierzu auch eine Empfehlung im Abschnitt 4.

#### Technischer Dienst

Die Größe des Bades rechtfertigt nicht eine eigene Stelle für die technische Betreuung. Das gilt auch dann, wenn man berücksichtigt, dass alle technischen Anlagen für das Freibad mit einbezogen sind und auch das kleine Bad in Neuenkrüge in dieser Hinsicht zu betreuen ist.

Im Unterabschnitt ‚Leitung‘ hat der Gutachter dafür 10 % wöchentlich angesetzt. Das ist zwar knapp bemessen, aber bei neueren Anlagen durchaus ausreichend. Sollte es hier gelegentlich einen Engpass geben, kann im übrigen ohne weiteres auf die Doppelbesetzung der Wasseraufsicht dann zurückgegriffen werden, wenn das Therapiebecken an einen externen Nutzer im Ganzen vermietet ist, denn dann reicht für die Aufsichts-Betreuung des Schwimmerbeckens, wie schon dargestellt, eine Fachkraft völlig aus.

### Kursangebot

Es wird ein umfangreiches Kursangebot vorgehalten. Siehe dazu die Aufstellung in Anlage 1. Wie unter ‚Voraussetzungen‘ erläutert empfiehlt es sich die Wasseraufsicht und die Zeiten für Kurse hinsichtlich der personellen Besetzung zusammen zu fassen und dafür keine besondere Stelle auszuweisen. Denn hier werden die Fachkräfte und der Betriebsleiter gemeinsam je nach Bedarf und Dienstplan tätig.

### Ausbildung

Der Bäderbetrieb Wiefelstede bildet vorbildlich aus. Derzeit sind drei Nachwuchskräfte tätig. Für die theoretische Ausbildung im Bad hat der Gutachter unter ‚Leitung‘ wöchentlich 15 % angesetzt. Das ist ebenfalls knapp bemessen, aber doch noch ausreichend, da auch hier die gleiche Möglichkeit besteht, wie beim ‚Technischen Dienst‘ dargestellt.

### Voraussetzungen

Der Gutachter ist bei diesen Aussagen von folgenden Voraussetzungen ausgegangen:

Der Badleiter wird nur zu 50 % in der Wasseraufsicht nebst den Kursangeboten eingerechnet.

Die Kräfte der Wasseraufsicht sind nicht nur, wie angegeben, im eigentlichen Aufgabengebiet tätig, sondern reinigen darüber hinaus auch montags bis freitags abends von 21.00 bis 22.00 Uhr, außerdem samstags und sonntags gleichfalls je eine Stunde nach Betriebsschluss.

Im Grunde beträgt die Reinigungszeit für das Fachpersonal montags bis freitags sogar 75 Minuten, weil, wie der Dienstplan ausweist, mit den Reinigungsarbeiten bereits 15 Minuten vor Ende der öffentlichen Badezeit begonnen wird. Das ist auch korrekt, denn dann müssen die Badegäste das Schwimmbecken bereits verlassen haben, so dass eine Aufsicht in dieser Hinsicht entfällt. Zu fragen ist allerdings, warum eine solche Regelung nicht auch am Wochenende möglich ist. Denn in der Praxis geschieht das doch. Und dann sollte man es im Dienstplan auch zeigen. Ferner fällt auf, dass der Dienstplan (Anlage 2) die Tatsache, dass das Hallenbad freitags bis 22 Uhr geöffnet ist, nicht berücksichtigt, denn es ist wohl nicht davon auszugehen, dass während des Badebetriebes schon gereinigt wird. Wenn doch, dann ist auch dies zumindest für die Fachkraft eine von der Konzentration auf die Wasserbeobachtung ablenkende Tätigkeit und damit untersagt. Auch sind Reinigungsarbeiten während des Badebetriebes störend und damit negativ zu beurteilen.

Diese Reinigungszeiten der Fachkräfte sind, wie ein Blick in Anlage 1 (Belegungsplan) zeigt, gleichermaßen für die Schwimmhalle und für das Therapiebecken angesetzt.

Jeweils 15 Minuten vor Betriebsbeginn wird durch eine Fachkraft ein Kontrollgang durchgeführt. Auch das ist äußerst knapp bemessen. Der Gutachter hat erhebliche Zweifel, dass in dieser kurzen Zeitspanne alle notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden können. Er vermutet vielmehr, dass Teile erst während des Badebetriebes absolviert werden, was wiederum im Einzelfall die Frage nach der Zulässigkeit im Sinne der Rechtsprechung stellt.

Das beträchtliche, an anderer Stelle näher beschriebene Kursangebot ist personell entsprechend den Angaben der Badleitung derzeit mit 22 Stunden wöchentlich anzusetzen. Diese Zahl erhöht sich noch durch das jetzt zusätzlich offerierte Massage-Angebot. Allerdings ist es nicht erforderlich, hierfür im Rahmen der Personalbedarfsberechnung eine bestimmte Position einzurichten. Es wird vielmehr auf die Zeiten zurückgegriffen, für die montags bis freitags keine Doppelbesetzung in der Schwimmhalle erforderlich ist. Sollte in Zukunft, wie angeregt wurde, das Kursangebot noch weiter ausgeweitet werden, ist allerdings eine Korrektur der jetzigen Stellenberechnung unter Umständen erforderlich.

Das derzeit praktizierte Modell der personellen Besetzung des Kassen- und Kontrollpunktes ist unbefriedigend, wie schon aufgezeigt. Siehe hierzu mehr in den Abschnitten 3 und 4. Das gleiche gilt für den Reinigungsdienst. Auch hier wird auf diesen Abschnitt Bezug genommen.

Hinsichtlich der arbeitsrechtlich vorgeschriebenen Pausen wird zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben, dargelegt in Anlage 5, verwiesen. Überwiegend fallen keine Pausen an. Dort aber, wo eine längere als sechsstündige Arbeitszeit vorgeschrieben ist, lässt der Dienstplan erkennen, dass diese Zeiten nicht außer Ansatz geblieben sind. Vergleiche hierzu die Angaben im Dienstplan für das Hallenbad montags bis freitags von 5.45 bis 13.30 Uhr und sonntags von 9.00 bis 17.00 Uhr. Werktags sind 7,75 Stunden für einen Mitarbeiter angegeben und sonntags für zwei sogar 8 Stunden. Das ist zeitlich gerechnet korrekt, berücksichtigt aber nicht die arbeitsrechtlich vorgeschriebene Pause von 30 Minuten, die betriebsintern vorzunehmen ist und die nicht bezahlt wird. Das gleiche ergibt sich dienstags und freitags für zwei Fachkräfte, die dann rechnerisch 7 Stunden anwesend sind, jedoch in dieser Zeit eine 30 Minuten umfassende unbezahlte Pause haben. Diese Situation finden wir dann auch im Kassen- und Kontrollpunkt sonntags mit einer Anwesenheit von 8 Stunden und einer reinen Arbeitszeit von 7,5 Stunden. Alle übrigen Dienste im Hallenbad sind kürzer als 6 Stunden. Hier fällt also keine gesetzlich vorgeschriebene Pause an. Zur zwingenden Notwendigkeit der Pausen vor allem in der Wasseraufsicht siehe Anlage 5.

Notwendig ist auch, dass in geeigneter Form schriftlich festgelegt wird, in welcher Form die Pausenvertretung zu geschehen hat. Sind zwei Kräfte im Einsatz, was nur für die Wasseraufsicht zutrifft, dann ist die Pause so zu legen, dass sie in die Zeit der externen Nutzung des Therapiebeckens fällt, weil dann ja eine Fachkraft für die Aufsicht am Schwimmerbecken ausreicht. Hilfsweise kann auch auf den Einsatz eines Auszubildenden zurückgegriffen werden, wenn er, was zumindest derzeit hier gegeben ist, die Voraussetzungen als Rettungsschwimmer, vor allem Volljährigkeit und Deutsches Rettungsabzeichen in Silber, besitzt. Zu dieser Lösung wird man wahrscheinlich auch gelangen müssen, wenn der länger als 6 Stunden dauernde Kassendienst am Sonntag zu regeln ist.

Während des Schulschwimmens übt der Bäderbetrieb keine Wasseraufsicht aus. Wie berichtet wird, gilt dies auch für die Vereinsnutzung, die montags bis freitags im Belegungsplan für die Zeit von 19.00 bis 21.00 Uhr, allerdings immer parallel zum öffentlichen Badebetrieb, ausgewiesen wird. Hier ist aber der Abschluss eines entsprechenden Vertrages notwendig. Er muss vor allen Dingen festlegen, dass die vom Nutzer zu übernehmende Wasseraufsicht für die jeweils zugewiesene Wasserfläche im Schwimmerbecken und auch im Therapiebecken durch eine Aufsichtskraft, die die Voraussetzungen für Rettungsschwimmer im Sinne des Merkblattes 94.05 erfüllt, zu garantieren ist. Dabei dürfen Übungsleiter für bestimmte Gruppen, zum Beispiel für Schwimmunterricht, nicht gleichzeitig noch Wasseraufsicht für badende Mitglieder, die nicht zu dieser Gruppe gehören, führen. Eine Kombination von Wasseraufsicht und Übungsleitung ist nur dann vertretbar, wenn die übende Gruppe die zur Verfügung gestellte Wasserfläche, also bestimmte Bahnen im Schwimmerbecken oder das ganze Therapiebecken, alleine nutzt.

Eine klare Abgrenzung der Verantwortung ist unbedingt erforderlich, auch dann, wenn gleichzeitig öffentlicher Badebetrieb stattfindet, der vom Badpersonal betreut wird. Selbstverständlich müssen die dann hier eingesetzten Fachkräfte/Rettungsschwimmer auch Erste Hilfe leisten, wenn sie in dem benachbarten schwimmsportlich oder therapeutisch genutzten Beckenbereich einen Unfall bemerken. Andernfalls setzt sich der Aufsichtführende dem Vorwurf einer unterlassenen Hilfeleistung aus.

Was den Technischen Dienst angeht, so wird er dem Vernehmen nach durch den Badleiter geregelt. Hier sollten aber zusätzlich weitgehend nur Zeiten festgesetzt werden, die bei Doppelbesetzung der Wasseraufsicht wegen der Überlassung des Therapiebeckens an externe Nutzer für einen anderweitigen Einsatz der zweiten Aufsichtskraft freigegeben sind. Gleichwohl ist es vertretbar, im Rahmen der gesamten Besetzung dafür wöchentlich zusätzlich 4 Stunden (10 %) anzusetzen, insbesondere auch deshalb, weil gelegentlich auch kleinere Instandsetzungsarbeiten durchzuführen sind, die nicht durch externe Firmen oder den gemeindlichen Bauhof durchgeführt werden.

Die DLRG kommt in der Schwimmhalle nicht zum Einsatz. Sie hat zwar Übungszeiten, sieht sich aber, wie dargelegt wurde, allein schon aus personellen Gründen nicht in der Lage, die Gemeinde Wiefelstede hier ehrenamtlich oder auch gegen Entgelt zu unterstützen.

Der Bäderbetrieb verfügt auch über keine Abrufkräfte, die nur bei Bedarf, zum Beispiel wegen kurzfristiger Erkrankung von Stammkräften, stundenweise eingesetzt und dann auch nur für diesen Zeitraum bezahlt werden. Da es sich hier um die wirtschaftlichste Beseitigung von meist plötzlich entstehenden Lücken handelt, wird empfohlen, im Sinne der Anlage 4 zu verfahren und auch für diesen Bäderbetrieb eine kleine Gruppe, bestehend aus etwa 6 bis 8 Kräften, aufzubauen. Gelingt dies nicht, dann müssen gegebenenfalls Überstunden geleistet werden. Sie zu einem späteren Zeitpunkt durch Freizeitausgleich abzubauen, ist angesichts der derzeitigen Gesamtsituation nicht denkbar. Ihre Finanzierung ist aber teurer als der Einsatz von Abrufkräften.

Im Übrigen sollten alle im Bade tätigen Kräfte, also nicht nur die in der Wasseraufsicht eingesetzten, in Erster Hilfe ausgebildet sein. Vorteilhaft ist natürlich, wenn auch Kassen- und Reinigungskräfte zumindest teilweise die Voraussetzungen für den Einsatz als Rettungsschwimmer erfüllen. Das erhöht, vor allem in kleinen Bädern die Flexibilität des Personaleinsatzes ungemein.

## 2.1.2 Stellenbesetzung

Es gibt nur einen Stellenplan für alle drei Bädereinrichtungen der Gemeinde Wiefelstede. Er bietet folgendes Bild:

- 1 Betriebsleiter 39,00 Stunden
- 1 Fachangestellter 39,00 Stunden  
*zugleich stellvertretender Betriebsleiter  
derzeit unbesetzt*
- 1 Fachangestellter 39,00 Stunden
- 1 Schwimmmeistergehilfin 30,23 Stunden
- 1 Rettungsschwimmer 28,22 Stunden
- 1 Mitarbeiterin für Kasse und Reinigung 31,23 Stunden
- 1 Schwimmmeistergehilfe 25,33 Stunden  
*derzeit nur im Kassen- und Reinigungsdienst tätig*
- 3 Auszubildende im ersten, zweiten und dritten Lehrjahr

Mit diesem Personal wird in der Zeit vom 15. September bis 30. April des nächsten Jahres, das sind 228 Tage oder 32,2 Wochen, die Schwimmhalle betrieben. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Bad am 24., 25. und 26. Dezember sowie am 31. Dezember und 1. Januar nicht geöffnet ist. Anzusetzen sind mithin nur 223 Tage oder gerundet 32 Wochen. Danach wechseln alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in das Freibad Wiefelstede, das vom 15. Mai bis 31. August geöffnet hat.

Gleichzeitig soll mit diesen Stammkräften auch noch das kleine Freibad Neuenkrüge geführt werden. Es ist ebenfalls vom 15. Mai bis 31. August eines jeden Jahres geöffnet.

Die Mitarbeiter verrichten darüber hinaus in der Zeit vom 1. bis 14. Mai und vom 1. bis 14. September alle notwendigen Arbeiten zur Vorbereitung des jeweils anschließend geöffneten Bades und auch zur Einwinterung der beiden Freibäder. Daneben kommen, wie vom Bäderbetrieb mitgeteilt wird, noch einige ALG II-Empfänger zur Unterstützung hinzu.

Ferner werden die Außenanlagen des Freibades durch den Bauhof gepflegt. Zur Anwendung kommt der TVöD mit einer wöchentlichen Arbeitszeit, sofern nicht im Einzelfall Teilzeitarbeit vereinbart wurde, von 39 Stunden. Für alle Fach- und Hilfskräfte werden Jahres-Arbeitskonten geführt.

### 2.1.3 Personalbedarf für die Wasseraufsicht

Wie schon dargelegt, ist der Auftraggeber in jedem Fall auf der sicheren Seite, wenn er während des öffentlichen Badebetriebes zwei Fachkräfte oder Rettungsschwimmer in der Wasseraufsicht einsetzt. Das ist aber angesichts der Tatsache, dass über viele Stunden sowohl durch die eigenen Kursangebote als auch durch die Nutzung des Therapiebeckens von externen Anbietern das Badangebot für die Öffentlichkeit eingeschränkt ist, wirtschaftlich nicht vertretbar und rechtlich auch nicht erforderlich. Gleiches gilt für alle Vormittage montags bis freitags, und zwar sowohl für das Frühschwimmer-Angebot als auch für das Schulschwimmen. Eine Ausnahme bilden aber die Oster-, Herbst- und Weihnachtsferien wie schon unter 2.1.1 erläutert. Nur eine Fachkraft wird darüber hinaus täglich benötigt für die knapp bemessene Kontrollzeit vor Betriebsbeginn und die nach Betriebsende durchzuführenden Reinigungsarbeiten.

Der Bäderbetrieb hat angegeben, dass derzeit das interne Kursangebot 22 Stunden umfasst. Das sind etwa 60 % einer Volltagsstelle. Da zwischenzeitlich auch noch damit begonnen wurde, Massagen anzubieten, kann sich dieser Wert noch erhöhen. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Personalbedarfsberechnung für die Wasseraufsicht in der Schwimmhalle entsprechend dem Dienstplan des Bäderbetriebes, abgedruckt in Anlage 2, vorzunehmen. Das bedeutet,

- a) der Badleiter wird nur zu 50 % angerechnet,
- b) für den Kontrollgang vor Betriebsbeginn ist nur eine Kraft erforderlich,
- c) für die Reinigungsarbeiten nach Betriebsschluss wird ebenfalls nur eine Fach-Kraft (neben der Reinigungskraft) angesetzt,
- d) das Frühschwimmen und die Schul- und Gruppennutzung montags bis freitags erfordern auch nur eine Aufsichtskraft,
- e) dienstags und donnerstags wird während der Vereinsnutzung von 19.00 bis 21.00 Uhr gleichfalls nur eine Aufsichtskraft benötigt,
- f) zu allen übrigen Zeiten werden zwei Aufsichtskräfte nach Auffassung des Gutachters einzusetzen sein. Dann aber werden alle eigenen Kursangebote und die neu eingeführten Massagen mit eingerechnet. Darüber hinaus kann die zweite Aufsichtskraft zu den Zeiten, bei denen die Wasserfläche durch Überlassung des Therapiebeckens an einen externen Nutzer dem öffentlichen Badebetrieb nicht zur Verfügung steht, ebenfalls mit einer anderen Aufgabe betraut werden.

Es ist mithin wie folgt zu rechnen:

Kontrollgänge

15 Minuten vor Betriebsbeginn an 6 Tagen  
samstags eingebunden in die Grundreinigung  
sonntags im Dienstplan (Anlage 2) irrtümlich nicht erwähnt  
1 Fachkraft

6 x 15 Minuten = 1,5 Stunden

Reinigung nach Betriebsschluss

gemeinsam mit einer Kraft aus dem Kassen- und Reinigungsdienst  
an allen Tagen 60 Minuten  
1 Fachkraft

7 x 60 Minuten = 7 Stunden

Wasseraufsicht bei der Vereinsnutzung

dienstags und donnerstags von 19.00 bis 21.00 Uhr  
1 Fachkraft

2 x 120 Minuten = 4 Stunden

Wasseraufsicht während der Nutzung durch

Frühschwimmer, Schulen und Gruppen  
montags bis freitags von 6.00 – 13.30 Uhr  
1 Fachkraft

5 x 7,5 Stunden = 37,5 Stunden

Montags, 14.00 – 19.00 Uhr

Dienstags, 14.00 – 21.00 Uhr

Mittwochs, 14.00 – 21.00 Uhr

Donnerstags, 14.00 – 19.00 Uhr

Freitags, 14.00 – 22.00 Uhr

Samstags, 13.30 – 18.00 Uhr

Sonntags, 8.00 – 17.00 Uhr

immer 2 Fachkräfte/Rettungsschwimmer 91 Stunden

Samstags, 9.00 – 13.00 Uhr

Grundreinigung

1 Fachkraft zusätzlich zur Reinigungskraft 4 Stunden

*insgesamt*

144 Stunden

Der Dienstplan schließt mit 129,75 Stunden ab. Die Differenz erklärt sich dadurch, dass hier die zusätzlich zur Reinigungskraft eingesetzte Fachkraft an allen Tagen (7 Stunden) sowie samstags bei der Grundreinigung (4 Stunden) in dieser Übersicht nicht bei dem Personal der Wasseraufsicht nachgewiesen sind, sondern bei der Gebäudereinigung. Es verbleibt dann eine Differenz von 3,25 Stunden. Sie ist begründet durch die versehentlich nicht erwähnte Kontrolle am Sonntagmorgen, das Fehlen der letzten Stunde am Freitag und die Tatsache, dass der vorgelegte Dienstplan das offensichtlich zwischenzeitlich vorgenommene Vorziehen der Öffnung am Sonntag von 9 auf 8 Uhr noch nicht berücksichtigt.

Es herrscht also Übereinstimmung zwischen der Darstellung des Gutachters und der des Bäderbetriebs. Darauf kann nun weiter gerechnet werden.

In der obigen Berechnung sind jedoch Pausen enthalten, wie schon an anderer Stelle dargestellt. Sie müssen, da sie nicht bezahlt werden, hier herausgerechnet werden, und zwar wie folgt:

Montags bis freitags

für die Frühschicht

1 Fachkraft

5 x 30 Minuten = 150 Minuten

Sonntags

ganze Schicht

2 Fachkräfte

2 x 30 Minuten = 60 Minuten

Dienstags, mittwochs und freitags

Spätschicht

2 Fachkräfte

3 x 2 x 30 Minuten = 180 Minuten

Montags und donnerstags

Spätschicht und Reinigung

1 Kraft

2 x 30 Minuten = 60 Minuten

insgesamt 450 Minuten

oder

7 ½ Stunden

Netto sind mithin wöchentlich in der Schwimmhalle Wiefelstede für die Wasseraufsicht einschließlich der zugeordneten Reinigung und der sonstigen Nebenarbeiten 136,5 Stunden zugrunde zu legen. Multipliziert man diese nun mit den oben genannten 32 Wochen, dann ergibt dies zu berücksichtigende 4.368 Stunden. Hinzuzurechnen sind aber nun noch die Zeiten während der genannten drei Ferien, wenn anstelle des Schulschwimmens Öffentlicher Badebetrieb angeboten wird. Es kann aber nur ein Durchschnittswert angesetzt werden, weil die Ferien unterschiedlich sind. Im Jahre 2006 gab es laut Schulkalender in Niedersachsen die folgenden Ferien:

- Ostern                      03.04. bis 18.04.      16 Tage
- Herbst                      02.10. bis 16.10.      15 Tage
- Weihnachten              23.12. bis 06.01.      9 Tage (da 5 Tage Schließung)

Das ist als Mittelwert 40 Tage oder knapp 6 Wochen

Für das Schulschwimmen stehen an fünf Tagen von 7.30 bis 13.30 Uhr wöchentlich  $6 \times 5 = 30$  Stunden zur Verfügung. Mithin sind 180 Stunden noch hinzuzurechnen, bei denen die zweite Aufsichtskraft erforderlich ist. Anzusetzen sind mithin 4.548 Stunden jährlich.

Die Netto-Arbeitszeit beträgt jetzt bei 39 Stunden, wie weiter vorn umgerechnet, anstelle der bisher üblichen 1.580 Stunden im vorliegenden Falle 1.600 Stunden. Dieser Jahreswert muss nun noch aufgeteilt werden auf 32 Wochen. Als Teiler zugrunde zu legen sind hiermit für die Schwimmhalle während ihrer Öffnungszeit  $984 \frac{1}{2}$  Stunden. Setzt man die nun in ein Verhältnis zu den genannten 4.548 Stunden, die personell abzudecken sind, dann ergibt dies für die Wasseraufsicht der Schwimmhalle einen rechnerischen Personalbedarf von mindestens  $4 \frac{1}{2}$  Stellen.

Im Stellenplan ausgewiesen sind

1 Badleiter      50 %	19,5 Stunden	wöchentlich
1 Schwimmmeister ( <i>derzeit unbesetzt</i> )	39 Stunden	wöchentlich
1 Schwimmmeistergehilfin	$30 \frac{1}{4}$ Stunden	wöchentlich
1 Schwimmmeistergehilfe	39 Stunden	wöchentlich
1 Rettungsschwimmer	<u><math>28 \frac{1}{4}</math> Stunden</u>	<u>wöchentlich</u>
<i>insgesamt</i>	<u>156 Stunden</u>	<u>wöchentlich</u>

Das sind dann auf der Grundlage einer tarifvertraglichen Wochenarbeitszeit von 39 Stunden exakt 4 Stellen für die Dauer der Hallensaison.

Es besteht mithin rein rechnerisch eine Unterdeckung von einer halben Hallenbad-Stelle. Stelle. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die drei Nachwuchskräfte im Verlaufe ihrer Ausbildung durchaus auch Wasseraufsicht leisten sollen. Es hat sich in der Praxis bewährt, dass bis zu 20 % der Ausbildungszeit im Rahmen der Personalbedarfsberechnungen dann mit einbezogen werden, wenn diese Nachwuchskräfte bereits die volle Rettungsfähigkeit besitzen, also volljährig sind, sich in der Praxis bewährt haben und vor allem über das Deutsche Rettungsabzeichen in Silber verfügen, im Grunde also im Sinne des Merkblattes 94.05 auch als selbstständige Rettungsschwimmer tätig sein können. Berücksichtigt man dies im vorliegenden Falle, dann kann der Bäderbetrieb in der Praxis durchaus davon ausgehen, dass hier insgesamt etwa 4 ½ anzurechnende Kräfte für die Wasseraufsicht zur Verfügung stehen. Mithin verzeichnet die Schwimmhalle für sich allein betrachtet eine Deckung des Bedarfs.

Ferner wird mitgeteilt, dass alle Auszubildenden noch drei Monate nach bestandener Prüfung voll als Aufsichtskräfte beschäftigt werden. Wenn dies stets **neben und damit zusätzlich** zu der Ausbildung von drei Kräften geschieht, entsteht sogar ein rechnerischer Überschuss von ¼ Fachkraftstelle, der dann mit den Defiziten in den Freibädern bei der Gesamtbetrachtung unter Ziffer 2.6 verrechnet wird.

#### **2.1.4 Personalbedarf für den Kassendienst**

Auch hier kann im Rahmen der Personalbedarfsberechnung durchaus auf den in Anlage 2 dargestellten Dienstplan Bezug genommen werden. Danach ist der Kassen- und Kontrollpunkt montags bis freitags stets nur von 14.00 bis 19.30 Uhr, also 5,5 Stunden, personell besetzt, und samstags von 13.30 bis 17.30 Uhr (= 4 Stunden) sowie sonntags von 9.00 bis 17.00 Uhr (= 8 Stunden). Das ergibt insgesamt 39,5 Stunden.

Dass damit bei weitem nicht alle Zeiten des öffentlichen Badebetriebes abgedeckt sind, wurde bereits erwähnt. Weitere Anmerkungen dazu gibt es im Abschnitt 4.

Das gilt auch für eine weitere Einschränkung in der personellen Besetzung des Kassen- und Kontrollpunktes, denn montags bis freitags sowie sonntags ist vorgesehen, dass das Kassenpersonal jeweils zwei Stunden ‚flexibel‘ den Kassen- und Kontrollpunkt verlässt und Reinigungsarbeiten durchführt. Für samstags ist dafür nur eine Stunde angesetzt. Im Grunde findet also ein personell besetzter Kassendienst 13 Stunden weniger, mithin nur 26,5 Stunden statt.

Nur der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass sonntags wegen einer Schichtdauer von 9 Stunden noch 30 Minuten für die Pause gekürzt werden müssen. Zugrunde zu legen sind im Rahmen der Personalbedarfsberechnung mithin entweder 39 oder nur 26 Stunden.

Angesichts der Tatsache, dass der Kassen- und der Reinigungsdienst gemeinsam nur von 2 Teilzeitkräften bestritten werden, macht es wenig Sinn, hier nun die notwendige Personalbesetzung separat auszurechnen. Der Gutachter fasst vielmehr im nächsten Unterabschnitt Soll und Ist beider Bereiche zusammen und zeigt damit dann auf, wie die personelle Situation zu beurteilen ist.

### 2.1.5 Personalbedarf für den Reinigungsdienst

Schon ein Blick auf den Dienstplan (Anlage 2) macht deutlich, dass hier nicht viele Zeiten anzusetzen sind. Die beiden in dieser ‚Kombination‘ zweier Dienste tätigen Teilzeitkräfte sind nämlich nur wie folgt eingeteilt:

Montags bis freitags, 13.30 bis 14.00 Uhr	
jeweils 1 Kraft alleine	
insgesamt also	2,5 Stunden
Montags bis freitags, 21.00 bis 22.00 Uhr	
jeweils 1 Kraft in Verbindung mit einer Fachkraft	5 Stunden
Samstags, 9.00 bis 13.00 Uhr	
Grundreinigung	
1 Kraft in Verbindung mit einer Fachkraft	4 Stunden
Samstags, 18.00 – 19.00 Uhr	
1 Kraft in Verbindung mit einer Fachkraft	1 Stunden
Sonntags, 17.00 bis 18.00 Uhr	
1 Kraft in Verbindung mit einer Fachkraft	1 Stunde
insgesamt also	13.5 Stunden

Hinzuweisen ist dann noch ergänzend auf die bereits im Abschnitt 2.1.4 (Kassendienst) erwähnte ‚flexible‘ Reinigungstätigkeit von insgesamt 13 Stunden. Sie sind wahlweise entweder hier oder im Abschnitt 2.1.4 zu berücksichtigen.

Fasst man nun die personell abzudeckenden Zeiten des Kassen- und des Reinigungsdienstes zusammen, so ergibt sich eine wöchentliche Arbeitszeit von

reiner Kassendienst	26,5 Stunden
flexibler Kassen-/Reinigungsdienst	13.0 Stunden
reiner Reinigungsdienst	13,5 Stunden

Personell abzudecken in beiden Diensten mithin 53 Stunden. Das entspricht auch der Vorlage des Bäderbetriebes in Anlage 2.

Nun bleibt noch zu überprüfen, ob dieses ‚Soll‘ mit dem ‚Ist‘ abgedeckt werden kann. Hierzu bedarf es keiner tief greifenden auf das Jahr bezogenen Personalbedarfsberechnung. Aus dem Stellenplan ist ersichtlich, dass die beiden Kräfte in Teilzeit 31,4 und 25,4, mithin also 56,8 Stunden, gerundet 57 Stunden, wöchentlich arbeiten. Daraus ist schon auf den ersten Blick erkennbar, dass diese vertraglich vereinbarte Arbeitszeit nicht ausreicht, die Brutto-Arbeitszeit von insgesamt 53 Stunden wöchentlich abzudecken, denn dafür werden zu den 53 Soll-Stunden noch mindestens 20 %, also etwa 11 Stunden, mithin 64 Stunden, benötigt, um auch die Lücken, die zwangsläufig durch Urlaub und erfahrungsgemäß auch durch Krankheit, Kur oder aus sonstigen Gründen entstehen, zu schließen.

Auf Rückfrage hat die Betriebsleitung mitgeteilt, dass dies mit dem Einsatz der Auszubildenden aufgefangen wird. Das aber kann nicht im Sinne einer korrekten, den Nachwuchs fördernden Ausbildung sein.

Das bedeutet, im Kassen- und Reinigungsdienst besteht selbst bei diesem stark eingeschränkten und im Abschnitt 4 noch näher kritisch betrachteten Modell schon im Hallenbad eine Lücke, die entweder durch eine weitere Teilzeitkraft mit mindestens 7 Stunden oder durch eine entsprechende Ausweitung der beiden bestehenden Verträge geschlossen werden muss. Dieses Defizit erhöht sich dann im Verlaufe dieses Gutachtens noch deutlich um entsprechende Besetzungslücken in den beiden Freibädern wie im Unterabschnitt 2.5 nachzulesen ist.

#### **2.1.6 Aussagen zum Technischen Dienst**

Hier ist bei der Größe des Bades keine besondere Stelle auszuweisen. Die notwendigen Aufgaben und Arbeiten sind bei der Wasseraufsicht im Unterabschnitt 2.1.3 berücksichtigt.

### 2.1.7 Aussagen zur personellen Besetzung der Kursangebote

Nach den Angaben des Bäderbetriebes beträgt der wöchentliche Zeitaufwand mindestens 22 Stunden mit ansteigender Tendenz. Dennoch erscheint es zweckmäßig, keine besondere Stelle auszuweisen. Die Flexibilität des Personaleinsatzes ist eher gegeben, wenn auch hier die personelle Besetzung – wie geschehen - die ‚Wasseraufsicht‘ eingebettet wird.

### 2.1.8 Aussagen zur personellen Besetzung der Ausbildung

Sie obliegt, wie dem Gutachter mitgeteilt wurde, dem Badleiter. Die dafür notwendige Zeit ist ebenfalls bereits im Unterabschnitt ‚Wasseraufsicht‘ bei ihm mit 15 % nachgewiesen.

### 2.1.9 Gesamtstunden Hallenbad Wiefelstede

Anzusetzen sind in der Hallenbadsaison für

die Wasseraufsicht	4.548 Stunden
den kombinierten Kassen- und Reinigungsdienst	1.707 Stunden
insgesamt	6.255 Stunden

Der Bäderbetrieb errechnet insgesamt 6.320 Stunden. Darin sind 258 Stunden für arbeitsrechtlich angeordnete Pausen enthalten. Es bleibt dann eine rechnerische Differenz. Verursacht wird diese offensichtlich durch eine leicht abweichende Berechnungsmethode und die im Dienstplan unberücksichtigt gebliebenen Ferien und Feiertage. Dies kann aber vernachlässigt werden, weil es für das Ergebnis der Personalbedarfsberechnung wegen der Geringfügigkeit ohnehin nicht von Bedeutung ist.

## 2.2 Freibad Wiefelstede

### 2.2.1 Zusammenfassung

Nach der Auswertung aller Unterlagen, insbesondere auch der detaillierten Bäderstatistik, kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass im Freibad Wiefelstede für die Dauer der Saison die folgende Personalbesetzung erforderlich ist:

#### Leitung

In Personalunion wie unter 2.1.1 ausgeführt.

#### Wasseraufsicht

Bei vollem Leistungsangebot, also bei der Bereitstellung aller drei Beckenteile, sind **zwei** Fachkräfte/Rettungsschwimmer erforderlich. Der Dienstplan (Anlage 2) sieht jedoch vormittags an allen Werktagen nur eine Aufsichtskraft vor. Lediglich samstags und sonntags ist eine ganztägige Doppelaufsicht angesetzt.

Eine Fachkraft reicht aber angesichts der Größe der Wasserfläche und der zusätzlichen besonderen Einrichtungen (Sprungturm, Großrutsche) objektiv nicht aus. Wie schon an anderer Stelle dargelegt, kann die aus Kostengründen durchaus verständliche Reduzierung auf eine Kraft nur haftungsrechtlich vertreten werden, wenn das Leistungsangebot verringert wird. Siehe hierzu Empfehlungen im Abschnitt 4.

#### Kassendienst

Er ist im Freibad deutlich umfangreicher besetzt als in der Schwimmhalle. Aber auch hier gibt es dann die Regelung, dass täglich zwei Stunden das Kassenpersonal ‚flexibel‘ im Reinigungsdienst tätig wird. Darüber hinaus bleibt der Kassen- und Kontrollpunkt auch zu bestimmten Zeiten, zum Beispiel beim Frühschwimmen, unbesetzt. Auf die entsprechenden Anmerkungen im Unterabschnitt 2.1.4 wird verwiesen. Ebenso auf die kritischen Anmerkungen zum ganzen Modell in den Abschnitten 3 und 4.

Zu allen Zeiten, selbst bei Spitzenbesuch, ist aber nur eine Kassenkraft anzusetzen.

### Reinigungsdienst

Er ist im Freibad noch spärlicher besetzt als in der Schwimmhalle. Sieht man einmal von dem flexiblen Einsatz des Kassenpersonals ab, dann weist der Dienstplan (Anlage 2) lediglich montags und freitags in der Frühschicht von 8.00 bis 10.00 Uhr sowie im übrigen an allen Tagen nach Betriebschluss nur eine Stunde als Reinigungszeit aus, wobei dann, wie in der Schwimmhalle, noch eine Aufsichtskraft neben der Reinigungskraft tätig wird.

Siehe entsprechende Anmerkungen in den Abschnitten 3 und 4.

### Technischer Dienst

Hier gilt die gleiche Aussage wie im Unterabschnitt 2.1.6.

### Kursangebote

Wie allgemein bundesweit üblich, so ist das Kursangebot im Freibad auch hier deutlich geringer als im Hallenbad. Wie auch dort wurde es rein rechnerisch im Rahmen dieser Untersuchung bei der Wasseraufsicht mit angesetzt. Siehe mithin dort.

### Ausbildung

Hier gilt das gleiche wie bei 2.1.8 in der Schwimmhalle.

### Voraussetzungen

Bei diesen Aussagen betreffend das Freibad geht der Gutachter von den nachstehenden Annahmen aus:

Das Freibad ist in der Zeit vom 15. Mai bis 31. August eines jeden Jahres geöffnet. Das sind 109 Tage oder 15 ½ Wochen. Werktags wird von 6.00 bis 8.00 Uhr ein Frühschwimmer-Angebot unterbreitet. Montags und freitags wird das Bad nach dem Frühschwimmen um 8 Uhr wieder für Reinigungsarbeiten geschlossen und öffnet erst um 10.00 Uhr. Montags bis freitags schließt das Bad dann abends um 20.00 Uhr. Samstags und sonntags ist es hingegen von 8.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

Derzeit unterbreitet der Bäderbetrieb auch in der Frühschicht, also schon ab 6.00 Uhr beim Frühschwimmen, ein uneingeschränktes Leistungsangebot. Alle drei Beckenteile sind geöffnet. Auch die Großrutsche und der Sprungturm können genutzt werden. Die Großrutsche, der Sprungturm und das Kinderplanschbecken werden nach Angaben des Betriebsleiters in der Praxis aber nicht in Anspruch genommen, so dass das Leistungsangebot während des Frühschwimmens entsprechend reduziert werden kann.

Wenn das ganze Freibad der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, reicht eine Aufsichtskraft nicht aus. Als Gründe sind zu nennen:

Größe der Wasserfläche (rd. 900 m<sup>2</sup>)

asymmetrische Anordnung der drei Beckenteile

Großrutsche, 70 m lang und 3,80 m hoch

Sprungturm mit Höhen von 3 und 1 m

lange Wege für die in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geforderten ständigen Standortwechsel mit nicht nur gelegentlichem Hineinschauen auf den Beckenboden.

Die geforderte Standardbesetzung mit zwei Aufsichtskräften genügt aber in der Regel auch an Spitzentagen. Allenfalls im Einzelfall ist es denkbar, dass noch eine dritte Aufsichtskraft für einige Stunden am Wochenende bei hochsommerlichen Temperaturen und entsprechenden Besucherzahlen eingesetzt werden muss. Da der Bäderbetrieb bisher auf den Einsatz von Abrufkräften verzichtet hat, andererseits aber auch die DLRG nicht aushelfen kann, bleibt nur die Möglichkeit der Abdeckung durch Überstunden der Stammkräfte und wenn dies, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich ist, die Sperrung des Sprungturms oder der Rutsche, hilfsweise auch der nur wechselweise Einsatz dieser beiden Attraktionen. Das jedoch sollte immer das letzte bei den Badegästen zu Recht unbeliebte ‚Regulativ‘ sein.

Aus den weiter vorn schon genannten Gründen ist die Kombination des Kassen- und des Reinigungsdienstes keine betrieblich gute Lösung. Sie ist auch in sich nicht schlüssig, denn eine solche Zusammenfassung von Diensten macht auch und vor allem im Freibad im Grunde nur dann Sinn, wenn einer schwachen Auslastung des Kassendienstes eine entsprechende Nachfrage im Reinigungsdienst gegenübersteht. Das aber ist nicht der Fall. Im Gegenteil. Weitere Ausführungen lesen Sie dazu in den Abschnitten 3 und 4.

### **2.2.2 Stellenbesetzung**

Das Personal der Schwimmhalle wechselt für die Dauer der Saison in das Freibad. Zusätzliche Kräfte werden nicht eingesetzt. Es gibt auch hier keine Abrufkräfte und auch keine Mitwirkung der DLRG. Insofern kann der Stellenplan aus dem Unterabschnitt 2.1.2 übernommen werden. Das gilt für die Leitung, die Fach- und die Hilfskräfte sowie die Auszubildenden.

### **2.2.3 Personalbedarf für die Wasseraufsicht**

Hier setzt der Bäderbetrieb wöchentlich 126,75 Stunden an. Der Gutachter entnimmt dem Dienstplan für die Gebäudereinigung noch die Zeiten, die von Fachkräften abgedeckt werden. Das ist montags und freitags für eine Kraft je zwei Stunden von 8.00 bis 10.00 Uhr sowie an allen Tagen abends jeweils eine Stunde. Anzusetzen sind zusätzlich mithin 11 Stunden. Das ergibt dann einen personell abzudeckenden wöchentlichen Zeitaufwand von 137,75 Stunden.

Anzusetzen sind 15 ½ Wochen für eine Freibadsaison vom 15. Mai bis 31. August eines jeden Jahres. Das ergibt hier für die Wasseraufsicht 2.135 abzudeckende Arbeitsstunden.

Auf der Grundlage der bereits genannten jährlichen Netto-Arbeitszeit von 1.600 Arbeitsstunden sind für die Freibadsaison rd. 477 Netto-Stunden bei dem derzeit praktizierten Aufsichtsmodell anzusetzen. Das ergibt dann rd. 4 ½ Saison-Stellen in der Wasseraufsicht.

Wie schon im Unterabschnitt 2.1.3 für die Schwimmhalle dargestellt, reicht der Stellenplan knapp aus, um die Wasseraufsicht nach dem bisher praktizierten Modell auch in der Freibadsaison zu besetzen. Dazu ist aber dann, wie auch in der Schwimmhalle, ein jedoch zu tolerierender Rückgriff auf die Ausbildungskräfte (rechnerisch bis zu 20 % der Wochenarbeitszeit) erforderlich. Allerdings hat der Gutachter ganz erhebliche Bedenken, montags bis freitags die Wasseraufsicht erst ab 14.00 Uhr zu verdoppeln. Bei vollem Leistungsangebot ist nach seiner Auffassung eine Kraft in der Wasseraufsicht zu wenig. Lediglich bei der knapp bemessenen Kontrollzeit von 15 Minuten täglich reicht sie aus. Das gleiche gilt auch montags und freitags für die Zeit der

Reinigung von 8.00 bis 10.00 Uhr neben der ausgewiesenen Reinigungskraft.  
Daraus ergibt sich dann folgende Berechnung des zeitlichen Mehraufwandes  
in der Frühschicht:

montags	10.00 bis 14.00 Uhr = 4 Stunden
dienstags	06.00 bis 14.00 Uhr = 8 Stunden
mittwochs	06.00 bis 14.00 Uhr = 8 Stunden
donnerstags	06.00 bis 14.00 Uhr = 8 Stunden
freitags	10.00 bis 14.00 Uhr = <u>4 Stunden</u>
insgesamt	32 Stunden
oder in der ganzen Saison	480 Stunden

Es bedarf keiner besonderen detaillierten Personalbedarfsberechnung, um sofort zu erkennen, dass für die Dauer der Freibadsaison, bezogen auf das Freibad Wiefelstede eine personelle Unterbesetzung von einer Freibadstelle besteht. Die dadurch entstehende Lücke kann auch nicht betriebsintern aufgefangen werden, denn die in der Schwimmhalle zu verzeichnende Entlastung durch Vermietung eines Beckens an externe Kursangebote und durch Schulschwimmen sind, wie auch eine erneute Rückfrage im Bäderbetrieb ergeben hat, im Vergleich zu den entsprechenden Zeiten im Hallenbad eher gering. Sie machen nur einen Bruchteil aus. Und der muss zum Teil noch dafür eingesetzt werden, dass der Bäderbetrieb eigene Kursangebote unterbreitet, wenngleich auch hier die Zahl der einzusetzenden Stunden deutlich gegenüber dem Hallenbad-Angebot zurückbleibt.

Es ergibt sich somit aufgrund der Empfehlungen in diesem Gutachten die folgende Berechnung des Personalaufwandes in der Wasseraufsicht des Freibades:

Wochenstunden nach Dienstplan	2.135
Zusätzliche Wochenstunden laut Gutachten	480
Insgesamt	2.615

Eine Kürzung für Pausen ist hier nicht vorzunehmen, da Schichtdienst nicht über 6 Stunden oder geteilter Dienst mit Unterbrechung.

Bezogen auf 477 Nettostunden ergibt dies 5 ½ Saisonstellen. Vorhanden sind aber, wie im Unterabschnitt 2.1.3 dargestellt, nur vier Stellen zuzüglich des Einsatzes der Azubi im Rahmen des betriebsinternen Unterrichts. Es fehlt also mindestens eine Saisonstelle.

Wie dieser zeitliche Mehraufwand, der künftig abzudecken ist, zumindest teilweise aufgefangen werden kann, wird im Abschnitt 4 dargestellt.

#### **2.2.4 Personalbedarf für den Kassendienst**

Im Freibad ist der Kassendienst auch in der Frühschicht personell besetzt. Allerdings sind auch hier, wie in der Schwimmhalle, in den ersten Betriebsstunden, die dem Frühschwimmen gewidmet sind, werktags nur die Automaten im Einsatz. Dies ist der Fall montags und freitags von 6.00 bis 8.00 Uhr, dienstags, mittwochs und donnerstags von 6.00 bis 10.00 Uhr. Aus dem Dienstplan des Bäderbetriebes (Anlage 2) werden 69 Wochenstunden übernommen,

Hier gibt es dann das gleiche Problem wie im Unterabschnitt 2.1.4, bezogen auf den Einsatz der Kassenautomaten und mögliche Störungen, im Hallenbad geschildert. Allerdings ist im Freibad, sofern die vom Gutachter dringend empfohlene Doppelbesetzung der Wasseraufsicht realisiert ist, das Problem nicht so gravierend wie im Hallenbad mit der dort vormittags stets nur einfach besetzten Wasseraufsicht. Im Freibad ist es durchaus vertretbar, dass für eine kurze Zeit eine Kraft die gesamte Wasseraufsicht ausübt. Das gilt auch für eine nur wenige Minuten umfassende Abwesenheit der zweiten Aufsichtskraft, zum Beispiel bei einem notwendigen Gang zur Toilette. Ganz auf der sicheren Seite ist der Bäderbetrieb dann, wenn er für diese Zeit die Attraktionen, also den Sprungturm und/oder die Großrutsche sperrt.

Im Freibad hat der Bäderbetrieb aber, ebenso wie im Hallenbad, den hier noch mehr eingeschränkten Reinigungsdienst täglich mit dem so genannte ‚flexiblen‘ Einsatz der Kassenkräfte aufgestockt. An allen Tagen, hier also auch samstags, soll das Kassenpersonal für die Dauer von täglich zwei Stunden anstelle der eigentlichen Aufgabe Reinigungsarbeiten durchführen. Was dazu im Unterabschnitt 2.1.4 gesagt wurde, gilt hier ebenfalls, und zwar vor allem an Tagen mit wetterbedingt gutem Besuch.

Deshalb wird in diesem Zusammenhang auch auf den Abschnitt 4 und die dort vertretene Auffassung hingewiesen.

Erst während der Abfassung des Gutachtens wurde bei einer fernmündlichen Nachfrage aus anderem Anlass rein zufällig erkennbar, dass bei unbesetztem Kassen- und Kontrollpunkt die mit der alleinigen Wasseraufsicht beauftragte Fachkraft bei Dauergästen Kassengeschäfte ausübt. Und zwar geschieht dies in allen drei Bädern. Hier handelt es sich selbst im kleinen Freibad Neuenkrüge (mit kurzem Weg) eindeutig um eine Ablenkung von der Konzentration auf die eigentliche Aufgabe. Bei einem dann auftretenden Badeunfall müssen die Verantwortlichen mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Wie auch im Hallenbad empfiehlt es sich, die Personalbedarfsberechnung für den Kassen- und den Reinigungsdienst zusammenzufassen, weil auch die personelle Besetzung nur aus zwei Teilzeitkräften, die wechselweise in beiden Bereichen arbeiten, besteht.

### **2.2.5 Personalbedarf für den Reinigungsdienst**

Die personelle Besetzung des Reinigungsdienstes ist im Freibad noch geringer als im Hallenbad. Sieht man einmal von dem so genannten ‚flexiblen‘ zweistündigen Einsatz der Kassenkräfte ab, dann wird im Grunde nur zu den folgenden Zeiten durch jeweils eine Reinigungskraft der Dienst besetzt:

montags	08.00 bis 10.00 Uhr 20.00 bis 21.00 Uhr
dienstags	20.00 bis 21.00 Uhr
mittwochs	20.00 bis 21.00 Uhr
donnerstags	20.00 bis 21.00 Uhr
freitags	08.00 bis 10.00 Uhr 20.00 bis 21.00 Uhr
samstags	19.00 bis 20.00 Uhr
sonntags	19.00 bis 20.00 Uhr

jeweils in Verbindung mit einer Fachkraft.

Das bedeutet, es gibt insgesamt nur 11 ‚echte‘ Reinigungszeiten wöchentlich. Lediglich diese können der Personalbedarfsberechnung zugrunde gelegt werden, denn die 11 Wochenstunden der Fachkräfte sind bereits im Unterabschnitt 2.2.3 berücksichtigt. Und die ‚flexiblen‘ 13 Wochenstunden sind in der Gesamtzahl des Unterabschnitts 2.2.4 enthalten.

Wie auch im Hallenbad, wird die Personalbedarfsberechnung für beide Dienste zusammengefasst. Anzusetzen sind mithin 69 Wochenstunden für den Kassendienst und nur 11 bereinigte Wochenstunden für den Reinigungsdienst, insgesamt also 80 Wochenstunden. Das ergibt dann für die ganze Dauer der Freibadsaison (15 ½ Wochen) insgesamt 1.240 abzudeckende Arbeitsstunden in beiden Diensten. Hier sind aber beachtliche Pausen zu beachten. Teils 30 Minuten, teils 45 Minuten. Der Gutachter lässt sie zunächst einmal außer Ansatz, weil nicht erkennbar ist, ob es geteilte Dienste gibt, was angesichts der überlangen Zeiten (teilweise 11.5 Stunden) vermutet werden kann. Trifft dies jedoch nicht zu sind wöchentlich 2 x 30 und 4 x 90 Minuten = insgesamt also 7 Stunden abzuziehen. Dadurch würde sich die Saisonarbeitszeit um 105 Stunden verringern. Das wirkt sich aber in der folgenden Berechnung nur ganz geringfügig (2 1/3 statt 2 ½ Stellen aus. Der Abzug im Rahmen der Personalbedarfsberechnung wäre im übrigen auch nur möglich, wenn badintern die Pause, z.B. durch Auszubildende, überbrückt werden kann, also kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

Setzt man die nun wieder die oben genannten 1.240 Stunden in ein Verhältnis zu den im Unterabschnitt 2.2.3 schon dargestellten 477 anzurechnenden Netto-Arbeitsstunden für die Freibadsaison, dann ergibt dies knapp über 2 ½ Volltagsstellen, entsprechend 97 ½ Wochenstunden. Laut Stellenplan sind die beiden Teilzeitkräfte jedoch nur 31.4 und 25.4, insgesamt also gerundet 57 Wochenstunden im Einsatz. Dem Vernehmen nach wird das beachtliche Defizit, das nicht nur rein rechnerisch auf urlaubs- und krankheitsbedingte Lücken zurückzuführen ist, sondern eine echte Unterbesetzung darstellt, betriebsintern aufgefangen. Was auch immer man darunter verstehen mag, im Grunde wird ersichtlich, dass diese Lücken zu Lasten der Wasseraufsicht und der korrekten Ausbildung der Nachwuchskräfte geschlossen werden, da es ja, wie ausdrücklich noch einmal bestätigt wurde, keine Abrufkräfte im Sinne der Anlage 4 gibt. Im Übrigen wird auch an dieser Stelle auf die Abschnitte 3 und 4 verwiesen.

### **2.2.6 Aussagen zum Technischen Dienst**

Siehe Unterabschnitt 2.1.6. Die dort getroffene Aussage gilt auch für das Freibad.

### **2.2.7 Aussagen zur personellen Besetzung der Kursangebote**

Der Dienstplan (Anlage 2) lässt erkennen, dass der Bäderbetrieb auch im Freibad Wiefelstede Kursangebote unterbreitet. Es wird auch mitgeteilt, dass es Schulschwimmen gibt. Auswirkungen auf die personelle Besetzung haben jedoch beide nicht. Für die Schulnutzung gilt das beim Hallenbad Gesagte. Die Kursangebote sind erfahrungsgemäß in Freibädern weitaus geringer als in Schwimmhallen. Auf Nachfrage hat der Auftraggeber dies bestätigt. Im Freibad Wiefelstede werden zum einen nur in der Ferienzeit Kurse angeboten und zum anderen auch nur maximal 10 Übungsstunden mit einer Dauer von je 45 Minuten, und zwar in ‚Aquarobic‘, ‚Aquajogging‘, ‚Babyschwimmen‘, ‚Mollypower‘ und ‚Fit ab 50‘.

Das Angebot an Kursen umfasst also im Freibad zum einen nur etwa ein Drittel der Saison und zum anderen auch nur etwa die Hälfte des Angebotes im Hallenbad.

Der Gutachter geht davon aus, dass es hierfür keiner besonderen Personalbedarfsberechnung bedarf. Die Kursangebote werden von der Wasseraufsicht mit wahrgenommen. Sie finden im Übrigen alle nur vormittags in der Zeit von 9.00 bis 10.30 Uhr statt, also zu einer Zeit, in der die zweite vom Gutachter geforderte Kraft in der Wasseraufsicht durchaus auch in einem Teilbereich des Beckens tätig sein kann, wenn zur Entlastung der eigentlichen, dann noch verbleibenden Aufsichtskraft die der besonderen Aufsicht bedürfenden Attraktionen, Sprungturm und/oder Großrutsche, gesperrt bleiben. Siehe Abschnitt 4 ‚Empfehlungen‘

### **2.2.8 Aussagen zur personellen Besetzung der Ausbildung**

Auch hier wird auf 2.1.8 verwiesen. Die dort getroffene Aussage gilt auch für das Freibad.

### **2.2.9 Gesamtstunden Freibad Wiefelstede**

Anzusetzen sind für

die Wasseraufsicht	2.615 Stunden
den kombinierten Kassen- und Reinigungsdienst	1.240 Stunden
insgesamt	3.855 Stunden

Der Bäderbetrieb errechnet 3.254 Stunden. Die Differenz von 601 Stunden wird fast ganz verursacht durch die für notwendig erachtete Aufstockung der Wasseraufsicht.

## **2.3 Freibad Neuenkrug**

### **2.3.1 Zusammenfassung**

Auch hier nimmt der Gutachter Bezug auf die im Einzelnen bereits im Abschnitt 1 und zur Ergänzung auch in der Anlage 3 dargestellten Fakten.

Dieses sehr kleine Freibad, das nur ein Becken mit minimaler Wasserfläche von rd. 150 m<sup>2</sup> und einer Wassertiefe von 1.50 m sowie ein kleines Planschbecken aufweist muss gleichwohl ständig mit einer Wasseraufsicht ausgestattet sein. Selbst bei absolutem Spitzenbesuch reicht jedoch eine Fachkraft/ein Rettungsschwimmer aus.

Dazu wird dann aber noch eine Kraft im Kassen- und Kontrollpunkt benötigt.

### **2.3.2 Stellenbesetzung**

Die Personalbesetzung ergibt mithin folgendes Bild:

#### Leitung

In Personalunion mit dem Badleiter des kombinierten Hallen- und Freibades Wiefelstede.

#### Wasseraufsicht

Erforderlich ist eine Fachkraft. Möglich ist aber auch seit 2003 der Einsatz eines qualifizierten Rettungsschwimmers. Er muss jedoch dann im gesamten Bade gründlich eingewiesen sein. Auch erfordert die Betriebsaufsicht eine wegen der großen Entfernung zum Freibad Wiefelstede sehr zeitaufwendige Kontrolle durch den Badleiter. Deshalb empfiehlt es sich, diese Stelle eher mit einer Fachkraft zu besetzen und dann besser einen Rettungsschwimmer im großen Freibad Wasseraufsicht führen zu lassen.

### Kassendienst

Eine Hilfskraft. Sie sollte die möglichst volle Rettungsfähigkeit besitzen, damit die Fachkraft in der Wasseraufsicht bei Bedarf vertreten werden kann. Zumindest muss sie die Gewähr dafür bieten sorgfältig Aufsicht zu führen, besonnen zu reagieren, die Fachkraft schnell herbei zu rufen, die Rettung im maximal 1.50 m tiefen Becken schon durchzuführen und die Reanimation einzuleiten. Dazu reicht auch der Grundschein aus. Ein aktuelles Zeugnis der Ausbildung in erster Hilfe und in der Reanimation von Unfallopfern ist jedoch zwingend zu fordern.

### Reinigungsdienst

Keine personelle Besetzung. Kombination wie im Hallen- und Freibad Wiefelstede.

### Technischer Dienst

*Wie im Kombibad Wiefelstede. Zuständig ist die Wasseraufsicht.*

### Voraussetzungen

Auch bei diesen Aussagen ist der Gutachter von einigen Annahmen ausgegangen, die nachstehend festgehalten sind:

Das Freibad Neuenkrüge ist ebenfalls vom 15. Mai bis 31. August eines jeden Jahres geöffnet. Es wird aber hier unterschieden zwischen den Öffnungszeiten während der Großen Schulferien sowie vor und nach ihnen. Siehe hierzu eine entsprechende Darstellung in Anlage 2.

Montags ist das Bad während der ganzen Saison geschlossen.

Dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags wird in der Zeit von 6.00 bis 8.00 Uhr auch hier ein Frühschwimmer-Angebot der Bevölkerung unterbreitet.

Außerhalb der Sommerferien beginnt der Badebetrieb an allen Tagen um 14.00 Uhr. Er endet um 19.00 Uhr.

Während der Großen Schulferien ist der Badebetrieb ausgeweitet. Nun öffnet das Bad dienstags bis freitags bereits um 13.00 Uhr und samstags/sonntags um 10.00 Uhr.

Vor dem Frühschwimmen ist eine 15 Minuten umfassende Betriebskontrolle vorgesehen. Dienstags bis freitags gibt es darüber hinaus noch eine zweite vor dem öffentlichen Badebetrieb.

Auch im Freibad Neuenkrüge bietet der Bäderbetrieb Kurse an, und zwar sowohl außerhalb als auch während der Sommerferien. Dienstags bis freitags ist dafür jeweils eine Stunde vor Öffnung des Bades angesetzt.

An allen Tagen sieht der Dienstplan in der Zeit von 19.00 bis 19.30 Uhr eine Reinigung vor. Sie wird von der Fachkraft und der KassiererIn durchgeführt. Das ist an Tagen mit gutem Badewetter und entsprechendem Besuch zu wenig. Die wöchentliche Grundreinigung ist jeweils dienstags nach dem Frühschwimmen in der Zeit von 8.00 bis 10.00 Uhr. Sie wird durch die Fachkraft durchgeführt.

Tagsüber sieht dieses Modell keine Reinigungsarbeiten vor. Es gibt also hier, wo es im Grunde noch am ehesten praktiziert werden könnte, keinen ‚flexiblen‘ Kasseneinsatz. Auch hierzu mehr im Abschnitt 4.

Der Bäderbetrieb weist ferner darauf hin, dass täglich eine Abdeckung der Wasserfläche auf- und abgewickelt werden muss. Dauer etwa 15 Minuten wegen einfacher nicht übersetzter Technik. Anzusetzen sind diese zusätzlichen Zeiten (im vorgelegten Dienstplan nicht enthalten) während der großen Schulferien morgens und abends vor und nach dem Öffentlichen Badebetrieb. Es wird in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass dies außerhalb der großen Schulferien zweimal am Tage geschieht, dass die Wasser-Fläche also nach dem Frühschwimmen wieder abgedeckt und mittags dann vor der Öffnung des Bades wieder frei geschoben wird. Der Gutachter kann extern nicht beurteilen, ob dies während der ganzen Freibadsaison im Bezug auf das Temperaturgefälle (Wasser im Verhältnis zur Luft) wirklich erforderlich ist. Zweifel, auch an der Wirtschaftlichkeit im Bezug auf entstehende Personalkosten, sind sicher hinsichtlich der Abdeckung tagsüber angebracht.

### 2.3.3 Personalbedarf für die Wasseraufsicht

Der Bäderbetrieb weist im Dienstplan (Anlage 2) aus, dass die Wasseraufsicht außerhalb der Sommerferien 42,5 Stunden zu besetzen ist. Während der Großen Schulferien steigt dieser Wert auf 54,5 Stunden an. Eingerechnet ist bereits an allen Tagen in beiden Fällen der in diesem kleinen Bad ausreichende Kontrollgang von 15 Minuten Dauer, und zwar sowohl dienstags bis freitags vor dem Frühschwimmen als auch an allen Tagen mittags vor der Öffnung des Bades. Schon berücksichtigt ist ferner, dass ebenfalls während der ganzen Saison dienstags bis freitags Kurse mit einer Dauer von 30 Minuten angeboten werden, und zwar jeweils nach dem mittäglichen Kontrollgang und vor der eigentlichen Baderöffnung. Damit werden Konflikte, die aus der nicht zulässigen Kombination von Wasseraufsicht und Kursangebot entstehen können, vermieden. Betriebsintern bleibt natürlich zu kontrollieren, ob dieses Kursangebot tatsächlich an allen Wochentagen während der ganzen Saison ausgelastet ist.

Zu der genannten wöchentlich abzudeckenden Personalbesetzung der Wasseraufsicht von 42,5 Stunden und 54,5 Stunden sind dann noch hinzuzurechnen wöchentlich 2 Stunden für die Grundreinigung und  $7 \times 0,5$  Stunden = 3,5 Stunden für die abendliche Reinigung. Insgesamt fallen also hier wöchentlich noch 5,5 Stunden an, so dass außerhalb der Sommerferien von 48 wöchentlichen Arbeitsstunden und während der Sommerferien von 60 Stunden auszugehen ist. Ferner ist außerhalb der Schulferien täglich eine Stunde und in den Schulferien eine halbe Stunde für das Auf- und Abdecken der Wasserfläche anzusetzen, wenn dies betriebsintern als an allen Tagen zwingend notwendig erachtet wird.

Letztlich sind also in die Personalbedarfsberechnung außerhalb der Sommerferien wöchentlich 55 Stunden und während der Sommerferien 63,5 Stunden zu Grunde zu legen.

Es ist mithin wie folgt zu rechnen:

55 Stunden in rund gerechnet 9 Wochen =	495 Stunden
63.5 Stunden in 6 Wochen =	<u>381 Stunden</u>
insgesamt =	876 Stunden
An Pausen sind lediglich abzusetzen:	
während der Sommerferien	
samstags und sonntags je 30 Minuten, insgesamt also	6 Stunden
mithin zur Stellenbesetzung anzusetzen	870 Stunden

Dieser Wert ist in ein Verhältnis zu setzen zu 477 umgerechneten Netto-Stunden.

Das ergibt dann fast 2 Saisonstellen.

Da im Rahmen der Personalbedarfsberechnung für das Freibad Wiefelstede im Vergleich zum Stellenplan bereits ein Defizit festzustellen war, wird das dort sichtbar gewordene Defizit noch um diese beiden Saisonstellen größer.

#### **2.3.4 Personalbedarf für den Kassendienst**

Aus dem Dienstplan ergibt sich, dass außerhalb der Sommerferien im Kassendienst 30 Stunden anfallen und während der Sommerferien 42 Stunden. Das ist korrekt. Der Kassen- und Kontrollpunkt ist damit in diesem Freibad weitgehend personell besetzt, wenn man einmal von den Frühschwimmerzeiten absieht. Auch dazu siehe Abschnitt 4.

Es ist mithin wie folgt zu rechnen:

30 Stunden wöchentlich in 9 Wochen =	270 Stunden
42 Stunden in 6 Wochen =	252 Stunden
insgesamt mithin während der ganzen Saison =	522 Stunden

Pausenabzug gibt es hier nicht. Es sind keine Schichten mit mehr als 6 Stunden vorhanden.

Es wird nun noch der Personalbedarf für den Reinigungsdienst errechnet und beide dann zusammengefasst ausgewertet.

### 2.3.5 Personalbedarf für den Reinigungsdienst

Er ist gegenüber dem Hallenbad und dem Freibad Wiefelstede noch einmal drastisch gekürzt. Die Mitarbeiterin aus dem Kassen- und Kontrollpunkt wird dienstags bis sonntags, also an 6 Tagen, jeweils nur 30 Minuten in Verbindung mit der Fachkraft in der Gebäudereinigung tätig. Anzusetzen sind mithin noch 3 Stunden wöchentlich oder 45 Stunden in der Saison.

Die Gesamtberechnung für Kasse und Reinigung ist also auf 567 Saison-Arbeitsstunden abzustellen. Setzt man die nun in ein Verhältnis zu der bereits im vorherigen Unterabschnitt eingesetzten umgerechneten Netto-Arbeitszeit von 477 Stunden, dann ergibt dies 1.2 Saisonstellen. Die sind aber nicht vorhanden, denn schon im Kombibad Wiefelstede gibt es bereits eine sofort erkennbare beachtliche Unterdeckung.

### 2.3.6 Aussagen zum Technischen Dienst

Hier gilt das gleiche wie beim Freibad Wiefelstede.

### 2.3.7 Aussagen zur personellen Besetzung der Kursangebote

Hier gilt ebenfalls das gleiche wie beim Freibad Wiefelstede.

### 2.3.8 Aussagen zur personellen Besetzung der Ausbildung

Auch hier wird auf die entsprechenden Unterabschnitte beim Hallenbad und beim Freibad Wiefelstede verwiesen.

### 2.3.9 Gesamtstunden Freibad Neuenkrüge

Anzusetzen sind für	
die Wasseraufsicht	870 Stunden
den kombinierten Kassen- und Reinigungsdienst	567 Stunden
insgesamt	1.437 Stunden

Der Bäderbetrieb errechnet 1.370 Saisonstunden. Das Plus hat seine Ursache in der nachträglichen Mitteilung von Aufgaben, die im Dienstplan fehlen.

## 2.4 Übergangszeiten

Zur Saisonvorbereitung und zur Einwinterung der Freibäder sowie zur Vorbereitung der Schwimmhalle nach der Sommerpause werden jeweils zwei Wochen vom Bäderbetrieb angesetzt. In dieser Zeit, also in der ersten Hälfte des Monats Mai und in der ersten Hälfte des Monats September, bleiben die Schwimmhalle und die beiden Freibäder gemeinsam geschlossen. Es gibt dann in Wiefelstede kein Bäderangebot. Die Fach- und Hilfskräfte und die Auszubildenden widmen sich nun ganz den notwendigen Maßnahmen.

Nach Auffassung des Gutachters sind jeweils zwei Wochen ausreichend. Es bedarf hier auch keiner Personalbedarfsberechnung. Wohl aber müssen die tarifvertraglich festgelegten oder in Teilzeit vereinbarten wöchentlichen Arbeitsstunden noch in die Gesamtaufstellung der jährlichen Brutto-Arbeitsstunden für alle drei Bäder einbezogen werden. Erst dann kann zur Errechnung der notwendigen Stellenzahl der eingangs erwähnte Teiler 1.600 eingesetzt werden. Nach 2.4 sind mithin noch zu übernehmen:

### Wasseraufsicht

Anteil Badleiter 50 %	19,5 Stunden
3 Fachkräfte	117,0 Stunden
1 Rettungsschwimmer	28,0 Stunden
insgesamt =	<u>165,5 Stunden</u>
für 4 Wochen =	662,0 Stunden

### Auszubildende

3 zu je 1/3 (während der Schließungszeiten Erhöhung zu vertreten)	
4 x 39	<u>117,0 Stunden</u>
insgesamt für Fachkräfte und Auszubildende	<u>779,0 Stunden</u>

### Kassen- und Reinigungsdienst

2 Kräfte in Teilzeit	
31 + 25 = 57 Stunden	
4 x 57 =	
	224,0 Stunden

Diese Werte sind noch nach 2.4 zu übernehmen.

## 2.5 Überprüfung des Stellenplanes

Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Gutachter zunächst für die drei Teilbereiche Hallenbad und Freibad Wiefelstede sowie Freibad Neuenkrüge Personalbedarfsberechnungen im Detail, bezogen auf die jeweilige Öffnungszeit der Einrichtung, in den Unterabschnitten 2.1, 2.2 und 2.3 durchgeführt. Das Gesamtbild, bezogen auf den einheitlichen Stellenplan setzt jedoch voraus, dass der betrieblich errechneten Brutto-Arbeitszeit die bereinigte Netto-Arbeitszeit gegenübergestellt wird, und zwar jeweils auf ein Jahr gerechnet für den ganzen Bäderbetrieb.

Anzusetzen sind mithin die sich aus den genannten Unterabschnitten ergebenden Brutto-Werte sowohl für die Wasseraufsicht als auch für das Personal im Kassen- und Reinigungsdienst, und zwar

### Wasseraufsicht

Hallenbad Wiefelstede	4.548 Stunden
Freibad Wiefelstede	2.615 Stunden
Freibad Neuenkrüge	870 Stunden
Übergangszeit	779 Stunden
insgesamt	<u>8.812 Stunden</u>

Setzt man diesen Gesamtwert nun in ein Verhältnis zu der eingangs errechneten Netto-Arbeitszeit nach neuem Tarifvertrag in Höhe von jährlich 1.600 Stunden, dann ergibt dies exakt  $5 \frac{1}{2}$  Stellen. Vorhanden sind aber nur  $156 : 39 = 4$  Stellen, wobei der Betriebsleiter mit 50 % eingerechnet ist. Die Auszubildenden sind hier ebenfalls bereits mit  $\frac{1}{3}$  bei den Zeiten aber nur bei der Vorbereitung und Einwinterung berücksichtigt. Nimmt man nun noch 20 % der Leistungsstunden aller drei Auszubildenden hinzu, dann besteht in der Wasseraufsicht eine Unterdeckung von einer Volltagsstelle für das ganze Jahr.

Das bedeutet, bei einem Badeunfall müssen die Verantwortlichen für den Bäderbetrieb in zivil- und strafrechtlicher Hinsicht mit dem Vorwurf eines Organisationsverschuldens rechnen.

Kassen- und Reinigungsdienst

Hier sind anzusetzen, allein um die jetzigen Vorgaben des Betriebes zu erfüllen und die aufgezeigten rechnerischen Defizite zu beseitigen:

Hallenbad Wiefelstede	1.707 Stunden
Freibad Wiefelstede	1240 Stunden
Freibad Neuenkrüge	567 Stunden
Übergangszeit	224 Stunden
insgesamt	<u>3.758 Stunden</u>

Setzt man auch hier nun dazu die Netto-Arbeitszeit von 1.600 Stunden in ein Verhältnis, dann ergibt dies  $2 \frac{1}{3}$  Volltagsstellen.

Vorhanden sind jedoch umgerechnet nur  $1 \frac{1}{2}$  Volltagsstellen.

Es besteht also ein echtes Defizit.

Oder anders gerechnet:

$2 \frac{1}{3}$  Volltagsstellen entsprechen 4.725 Brutto-Arbeitsstunden. Die beiden Teilzeitkräfte leisten vertraglich jedoch nur 2.954 Arbeitsstunden. In den letzten beiden Jahren hat es jeweils also eine Unterdeckung von rund 1.800 Brutto-Arbeitsstunden gegeben. Es ist zu vermuten, dass diese Lücke entweder direkt (durch Einsatz im Kassen- und Kontrollpunkt) oder indirekt durch stillschweigende Mitwirkung bei der Reinigung von den Fachkräften und den Auszubildenden geschlossen wurde. Das erklärt dann auch die Engpässe in der Wasseraufsicht, die vom Betriebsleiter beklagt werden, bei einer richtigen Besetzung des Kassen- und Reinigungsdienstes aber in diesem Umfang angesichts der personellen Ausstattung der Wasseraufsicht nicht entstehen dürften.

Bezogen auf das praktizierte Modell zur Personalbesetzung aller Dienste in den 3 Bädern und unabhängig von weiteren Vorschlägen des Gutachters im Abschnitt 4 muss der Stellenplan um mindestens eine Stelle in der Wasseraufsicht und eine weitere Teilzeitstelle von mindestens 30 Stunden im Kassen- und Reinigungsdienst fortgeschrieben werden. Abgedeckt ist dann die personelle Besetzung der Wasseraufsicht entsprechend der Rechtsprechung in allen drei Bädern. Insbesondere die gefährliche Unterdeckung im Freibad Wiefelstede ist behoben.

Ferner führt die Aufstockung des Personals im Kassen und Kontrollpunkt sowie im Reinigungsdienst zu einer angepassten Besetzung im Rahmen der jetzt noch geltenden Vorgaben des Betriebes. Das bedeutet, nur dann kann überhaupt der selbst gesetzte, nach Auffassung des Gutachters zu enge Rahmen, ausgefüllt und die Unterdeckung von jährlich rund 1.800 Stunden beseitigt werden.

Damit sind aber die Bedenken hinsichtlich der Qualität des Reinigungsdienstes noch nicht angesprochen. Um diesen Mangel zu beheben, müssen zwei separate Reinigungskräfte in Teilzeit mit mindestens je 20 Stunden eingestellt und der ‚flexible‘ Einsatz der Kassenkräfte abgeschafft werden. Oder anders dargestellt:

Jetzt stehen dem Kassen- und Reinigungsdienst mit den beiden Teilzeitkräften nur 56,8 Stunden wöchentlich zur Verfügung. Benötigt werden aber mindestens etwa 120 Stunden wöchentlich, also drei Volltagskräfte, besser jedoch wegen der höheren Flexibilität umgerechnet eine entsprechende Anzahl an Teilzeitkräften, die dann dienstplanmäßig auf den Kassen- und den Reinigungsdienst zu verteilen sind.

## 2.6 Fazit

Zum Ergebnis der detaillierten Untersuchung des Personalbedarfs in allen Diensten der drei Bäder der Gemeinde Wiefelstede ist folgendes festzuhalten:

In der Wasseraufsicht liegt eine Unterbesetzung vor. Der Stellenplan muss um eine Fachkraft/Rettungsschwimmer erweitert werden. Geschieht dies nicht, muss die Betriebsleitung damit rechnen, dass sie bei einem Badeunfall mit dem Vorwurf eines Organisationsverschuldens konfrontiert wird. Wenn die empfohlenen Maßnahmen der Kürzung des Leistungsangebotes zu bestimmten Zeiten im Freibad berücksichtigt werden, ist es möglich, die Ausweitung des Stellenplanes in der Wasseraufsicht auf eine halbe Stelle zu begrenzen. Alternativ kann auch erwogen werden entsprechende Aufsichtszeiten durch Saison-Fachkräfte oder Saisonrettungsschwimmer zu besetzen, denn die Berechnungen im Abschnitt 2 zeigen ja vor allem Defizite in beiden Freibädern auf. Die Frage ist nur, ob man dauerhaft in dieser Region entsprechende Kräfte findet. Umgerechnet entspricht eine halbe ganzjährig besetzte Stelle mit brutto rund 1000 Stunden in etwa 2 Saisonstellen mit je 500 Stunden. Das wäre der betrieblichen Situation angepasster, denn in der Schwimmhalle werden für 223 Tage Wasseraufsicht 4.548 Stunden benötigt, also täglich 20,4 Stunden. Die beiden Freibäder erfordern aber 2615 und 870 Stunden = 3.485 an Wasseraufsicht in nur 109 Tagen. Das entspricht einem durchschnittlichen Tagesbedarf von 31,9 Stunden. Wir haben also in der Freibadsaison einen größeren Personalbedarf, der sich am besten mit Saisonkräften überbrücken lässt und zusätzlich auch die unbeliebten Urlaubssperren wenn auch nicht ganz vermeidet so doch deutlich einschränkt.

Unabhängig davon ist die derzeit freie Stelle alsbald ganzjährig wieder mit einer Fachkraft oder mit einem Rettungsschwimmer zu besetzen. Spätestens dann muss auch die Frage der Vertretung des Betriebsleiters neu entschieden werden.

Auch der kombinierte Kassen- und Reinigungsdienst weist eine deutliche Unterdeckung auf. Hier fehlt im Grunde fast eine Vollzeitstelle. Die Lücke wird offensichtlich in geringem Umfange durch Überstunden, nach den gewonnenen Eindrücken aber vor allem durch den Einsatz von Auszubildenden und sogar von Kräften aus der Wasseraufsicht geschlossen, die dafür, obgleich sie alleine für den Beckendienst abgestellt sind, unzulässig ihren Arbeitsplatz verlassen um Kassengeschäfte zu erledigen.

Es kann keinen Zweifel daran geben, dass im Rahmen der Ausbildung die Nachwuchskräfte auch Kassendienste leisten sollen, aber nicht in diesem Umfange.

Was den wechselweisen Einsatz von alleine im Bad tätigen Fach-Kräften sowohl in der Schwimmhalle als auch im Kassen- und Kontrollpunkt angeht, so stellt auch dies eindeutig ein Organisationsverschulden dar, wenn die Betriebsleitung dies angeordnet und durch entsprechende Dienstpläne sichtbar gemacht hat.

Auf der folgenden Seite finden Sie nun abschließend die tabellarische Darstellung der Defizite:

## 2.7 Tabellarische Darstellung des Personalbedarfs in den drei Bädern der Gemeinde Wiefelstede

### Wasseraufsicht

benötigte Nettostunden

*gerechnet auf das ganze Jahr*

Hallenbad Wiefelstede	4.548
Freibad Wiefelstede	2.625
Freibad Neuenkrüge	870
Übergangszeit	779
Insgesamt	8.812
geteilt durch 1.600	5 ½ Stellen
Vorhanden	4 Stellen
Defizit	1 ½ Stellen
anzurechnen Auszubildende	½ Stelle
Defizit	1 Stelle
Einsparung durch	
Sparmassnahmen im Freibad	½ Stelle
benötigt mithin	½ Stelle ganzjährig
oder	2 Vollzeitstellen für die Freibad-Saison (Netto je 400 Stunden)

Gegenrechnung:

4 Stellen sind	6.400 Nettostunden
Anrechnung Auszubildende	800 Nettostunden
Insgesamt verfügbar	7.200 Nettostunden
benötigt werden	8.812 Nettostunden
Defizit	1.612 Nettostunden = 1 Stelle
Sparmaßnahmen	800 Nettostunden
bleiben offen	800 Nettostunden ganzjährig
oder zweimal	400 Netto für die Freibadsaison als Volltagsstellen

Kassen- und Reinigungsdienst

auf der Grundlage des stark eingeschränkten betriebseigenen Modells werden für das Hallenbad und die beiden Freibäder benötigt:

Nettostunden

*gerechnet auf das ganze Jahr*

Hallenbad Wiefelstede	1.707
Freibad Wiefelstede	1.240
Freibad Neuenkrüge	567
Übergangszeit	224
Insgesamt	3.758
geteilt durch 1.600	2 1/3 Stellen
Vorhanden	1 1/2 Stellen
Defizit	5/6 Stelle
benötigt mithin zusätzlich	2 Teilzeit-Stellen
mit etwa 1.330 Jahresstunden netto	

Gegenrechnung:

1,5 Stellen sind	2.400 Nettostunden
benötigt	3.758 Nettostunden
Defizit	1.358 Nettostunden
entsprechend	2 Teilzeitkräften
mit je etwa 15 Wochenstunden brutto	

Davon werden aber die Empfehlungen im Abschnitt 4 nicht berührt. Sie erfordern zusätzlich zwei Teilzeitkräfte mit je 20 Wochenstunden brutto. Nur dann ist der Kassendienst und vor allem der Reinigungsdienst in allen drei Bädern angemessen besetzt.

### 3 Aussagen zur Organisation des Bäderbetriebes

Der Bäderbetrieb wird innerhalb der Gemeindeverwaltung geführt. Die Verantwortung liegt absteigend im entsprechenden Aufbau unter dem Bürgermeister beim Amtsleiter des Schulverwaltungsamtes, beim zuständigen Abteilungsleiter und beim im Bade selbst tätigen Betriebsleiter, der Schwimmmeister ist.

Die Betriebs- und Dienstanweisung für das Personal in den öffentlichen Bädern der Gemeinde Wiefelstede ist vorbildlich. Selbst bei kritischer Durchsicht hat der Gutachter keine Punkte gefunden, die zu beanstanden wären. Es ist auch nicht zu sehen, dass Vorschriften, die in der Praxis wichtig sind, fehlen. Text und Aussagen entsprechen weitgehend der neuzeitlichen Bäderphilosophie. Das überrascht nicht, denn die Dienstanweisung wurde, ganz sicher auch anhand von Vorbildern, erst am 1. Dezember 2004 erlassen.

Nur ein Hinweis sei gestattet. In Ziffer 3.1.3 ‚Verhalten im Dienst‘ ist im vierten Abschnitt dem Personal untersagt, während und außerhalb der Dienstzeit im Arbeitsbereich Alkohol zu konsumieren. Wichtig ist aber auch, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die in der Wasseraufsicht tätigen, bei Dienstantritt nicht mehr unter Alkoholeinfluss stehen, dass sie also in dieser Hinsicht auch in der Freizeit darauf achten müssen, bei Betriebsbeginn nüchtern zu sein. Nur am Rande sei bemerkt, dass ein solcher Hinweis, der aber bei einem Badeunfall sehr wichtig sein kann, allerdings in den meisten Dienstanweisungen so präzise nicht dargestellt ist.

Was die allzu knappe Personalausstattung und ihre Konsequenzen in organisatorischer Hinsicht angeht, so hat der Gutachter bereits ausführlich im Abschnitt 2 dazu Stellung genommen. Durch die hier offensichtlich aus Gründen der Kostensenkung verfügbaren Beschränkungen ist auch die Gestaltung der Dienstpläne beeinträchtigt. Allerdings kann daraus der Betriebsleitung kein Vorwurf gemacht werden. Wenn der Stellenplan, wie unumgänglich notwendig, entsprechend den Erfordernissen angepasst wird, ergibt sich alsbald die Möglichkeit einer besseren organisatorischen Dienstplangestaltung. Wichtig ist allerdings, dass künftig, sofern erforderlich (siehe Anlage 5) die Pausen ausgewiesen und bei der Berechnung der Arbeitszeit berücksichtigt werden.

Das wird dann auch dazu führen, dass deutlicher, als dies bisher möglich ist, die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, zum Beispiel freie Tage, freie Sonntage, Einhaltung der Nachruhe, sichtbar wird. Das ist bisher nur teilweise der Fall. Es macht jedoch wenig Sinn, hier jetzt seitens des Bundesfachverbandes Empfehlungen zu geben. Der Gutachter ist aber durchaus gerne noch im Rahmen dieses Auftrages bereit, zu einem späteren Zeitpunkt die betriebsintern aufgestellten neuen Dienstpläne noch einmal in dieser Hinsicht beratend durchzusehen.

Derzeit ist offensichtlich auch nicht geregelt, wer den Badleiter bei dessen Abwesenheit als Ansprechpartner und Führungskraft vertritt. Diese Aufgabe war verbunden mit der noch immer unbesetzten Stelle. Auch hier muss, allein schon, um die Verantwortung für jeden sichtbar darzustellen, eine Entscheidung alsbald getroffen werden, was vermutlich dann auch geschehen wird, wenn die NN-Stelle kurzfristig wieder besetzt wird. Dies wird dringend empfohlen. Die Möglichkeit dazu ist ja kurzfristig gegeben, denn eine Fachkraft wird derzeit im Kassen- und Kontrollpunkt, der sicher leichter neu zu besetzen ist, bereits in Teilzeit beschäftigt.

## 4 Empfehlungen

Im Abschnitt 3 wurde im Rahmen einer kurzen Betrachtung der Organisation des Bäderbetriebes unter anderem auf die unzureichende Besetzung des Reinigungsdienstes hingewiesen. Er weicht deutlich von dem Standard, der bundesweit für erforderlich gehalten wird, ab. Das gilt schon für die Schwimmhalle, aber noch weit mehr für das Freibad Wiefelstede und vor allem für das Freibad Neuenkrüge. Die bei den Freibädern vorgesehenen Reinigungszeiten können nicht ausreichen, hygienisch einwandfreie Zustände in allen Bereichen des jeweiligen Bades, vor allem aber in den Sanitärräumen, zu garantieren. Es genügt eben nicht, morgens vor Betriebsbeginn und abends nach Betriebsschluss gezielte Reinigungsaktionen durchzuführen und einmal wöchentlich zwei Stunden eine Grundreinigung durchzuführen. Auch tagsüber müssen vor allem die Sanitär-, aber auch die Umkleieräume kontrolliert und in einwandfreien Zustand gehalten werden. Das ist auch wichtig für das Image des Bades. Wer als Gast nicht mit dem Leistungsangebot in seiner vielfältigen Hinsicht zufrieden ist, bleibt fort. Nur selten übt er Kritik. Er sucht sich vielmehr aus dem auch im Umland durchaus vorhandenen konkurrierenden Angebot ein anderes Bad. Die Gründe für sein Fernbleiben erfährt der Badbetreiber selten.

Das in Wiefelstede praktizierte Modell ist nicht als eine überzeugende Lösung anzusehen. Über größere Zeiträume hinweg, der Dienstplan spricht von flexiblen zwei Stunden täglich, soll das Kassenpersonal Reinigungsarbeiten durchführen. Der Badegast wird dann angehalten, Kassenautomaten zu benutzen. Das dieser Regelung zugrunde liegende Konzept ist aber in sich nicht schlüssig. Das Kassenpersonal ist allenfalls nur in Schwachlastzeiten entbehrlich, zum Beispiel frühmorgens beim Frühschwimmen. Dann aber führt der geringe Besuch auch zu deutlich weniger Verschmutzung. Nimmt diese dann vor allem in den Nachmittagsstunden zu, muss mehr gereinigt werden. Dann aber führt ein Abziehen der Kassenkraft wieder hier zu Engpässen. Ganz abgesehen davon werden diejenigen Gäste, die Geldwertkarten kaufen möchten, verärgert, denn diese gibt es nicht am Automaten.

Ein Blick in den Überörtlichen Betriebsvergleich zeigt, dass vor allem das Hallenbad sich hinsichtlich seiner Besucherzahlen aus dem öffentlichen Badebetrieb trotz eines ausgezeichneten Kursangebotes eher im unteren Drittel der Statistik befindet. So gesehen muss das Bad hinsichtlich Werbung und Angebot an die Bürgerschaft noch zulegen, um die Besucherzahlen zu steigern. Dazu gehört auch bereits ein freundliches Bedienen am Kassen- und Kontrollpunkt. Deshalb ist bundesweit die in den 90er Jahren anzutreffende Welle der Umstellung von personalbesetzten Kassen auf solche mit Eintrittskartenautomaten schon wieder abgeebbt.

Zur Imagepflege und damit zur Steigerung der Besucherzahlen ist es auch sehr wichtig, für eine gleich bleibende Sauberkeit in allen Bereichen des Bades zu sorgen. Das aber ist schlechterdings unmöglich, wenn über Stunden hinweg der Reinigungsdienst unbesetzt bleibt oder nur punktuell durchgeführt wird. Dass darüber hinaus auch Reinigungskräfte für Ordnung im Umkleidebereich sorgen und Diebstähle verhindern können, ist allseits bekannt.

Deshalb wird empfohlen, die personelle Besetzung des Kassen- und Kontrollpunktes vor allem im Hallenbad auszuweiten und zusätzlich auch den Reinigungsdienst personell aufzustocken. Der Gutachter ist sicher, dass sich die Mehrausgaben zwar nicht sofort aber mittelfristig auch in einer Steigerung des Besuchs und damit auch in Mehreinnahmen niederschlagen. Darüber hinaus wird dann auch vermieden, dass an die eigentliche Aufgabe der Wasseraufsicht ständig gebundene Fachkräfte sich aus einer gewissen Notlage, die immer bei solchen Engpässen entsteht, doch veranlasst sehen, kurzfristig, aber eben doch nicht mehr vertretbar, die eigentliche Aufgabe zurückzustellen und die Schwimmhalle zu verlassen. Wenn dies aus einem zwingenden Anlass unumgänglich notwendig wird, kann darüber hinaus die dann anwesende Reinigungskraft für einen kürzeren Zeitraum die Wasseraufsicht übernehmen, gegebenenfalls auch mit geeignetem Gerät die Fachkraft herbeirufen, im übrigen aber verhindern, dass der Bäderbetrieb und damit auch die für ihn Verantwortlichen bei einem Badeunfall mit dem Vorwurf des Organisationsverschuldens konfrontiert werden. Mehr dazu in Anlage 3.

Bei seinen Informationsgesprächen hat der Gutachter den Eindruck gewonnen, dass im übrigen über einen längeren Zeitraum hinweg im Freibad Wiefelstede und vor allem im Freibad Neuenkrüge die alleine in der Wasseraufsicht tätige Fachkraft gleichzeitig auch noch echte Kassengeschäfte vornimmt. Und zwar nicht nur am Beckenrand, wie in manchem kleinen Freibad mit Schaffnertasche üblich, sondern im Badgebäude selbst. Das gilt für den Verkauf von Mehrwertkarten ebenso wie für das Abbuchen des Bestandes bei jedem Besuch. Hier wird also die Wasseraufsicht nicht nur tätig, um eine Störung zu beseitigen oder einem unkundigen Badegast zu helfen. Vielmehr ist das ganze Konzept darauf ausgelegt, zu bestimmten Zeiten mit schwächerem Besuch die dann erst später ihren Dienst antretende Kassenkraft durch die alleine im Bade tätige Fachkraft, die dann gewissermaßen in Doppelfunktion tätig wird, zu ersetzen. Es ist eindeutig, dass auch eine solche Regelung ein Organisationsverschulden mit zivil- und strafrechtlichen Folgen darstellt. Der Betriebsleitung ist dringend anzuraten, spätestens mit Beginn der Freibadsaison in beiden Einrichtungen für eine klare Trennung der Aufgabengebiete durch entsprechenden Personaleinsatz zu sorgen.

Die bisherige Praxis, das Freibad Wiefelstede werktags in den Vormittagsstunden bei vollem Leistungsangebot, also mit den drei Beckenteilen, der Großrutsche und dem Sprungturm, in der Wasseraufsicht mit nur einer Fachkraft zu besetzen, birgt ebenfalls die Gefahr eines Organisationsverschuldens in sich. Die hier dann alleine für alles verantwortliche Kraft ist ganz offensichtlich überfordert. Das gilt auch dann, wenn wetterbedingt nur niedrige Besucherzahlen zu verzeichnen sind, wie ausführlich in Anlage 3 erläutert wird. Diese zusätzlich zu verzeichnende finanzielle Belastung des Bäderetats kann jedoch zumindest teilweise vermieden werden, wenn das Leistungsangebot eingeschränkt wird. Es ist ganz sicher nicht erforderlich, bereits beim Fröhschwimmen die Großrutsche und den Sprungturm sowie alle drei Beckenteile zu öffnen. Die eher sportlich orientierten Badegäste wollen in aller Regel ‚nur ihre Bahnen ziehen‘ und sich gesundheitsorientiert betätigen. Auch bis mittags entsteht, zumindest montags bis freitags, kein allzu großer Bedarf an den mehr von Kindern frequentierten Einrichtungen Rutsche und Sprungturm. Zumindet gilt dies für die Freibadsaison außerhalb der Sommerferien.

Wenn hier bestimmte Wasserflächen und diese Einrichtungen nachhaltig gesperrt werden, kann die so verringerte Wasserfläche ohne weiteres auch von einer Fachkraft beaufsichtigt werden. Im günstigsten Falle lässt sich dadurch eine halbe Stelle einsparen. Ferner sollte überlegt werden, ob aus wirtschaftlichen Gründen werktags der Beginn des öffentlichen Badebetriebes in beiden Freibädern von extrem frühem Beginn um 6.00 Uhr um mindestens 30 Minuten verschoben wird. Auch das späte Ende um 20 Uhr ist im Grunde, wie die bundesweiten Vergleiche und die Betriebsstatistik zeigen, durchaus diskussionswürdig. Im günstigsten Falle lässt sich durch diese Maßnahmen eine halbe Stelle ganzjährig oder eben eine Saisonstelle einsparen. Dass der Bäderbetrieb bei der Schließung des abgängigen und im Grunde nicht benötigten Freibades Neuenkrüge eine Ausweitung des Stellenplanes in der Wasseraufsicht fast ganz vermeiden kann, ist leicht zu erkennen.

Das Freibad Neuenkrüge ist im Grunde, was das Angebot an Wasserfläche angeht und auch hinsichtlich des Alters sowie des baulichen Zustandes (abgesehen vom Kinderplanschbecken), abgängig. Es entspricht in allen Bereichen nicht mehr der heutigen Auffassung eines neuzeitlichen Bades. Daran ändert auch nichts die Tatsache, dass die Bevölkerung dieses kleinen Ortsteils, und hier insbesondere die Kinder, noch ein gewisses Interesse am Fortbestand einer solchen Einrichtung haben. Der damit aber verbundene Aufwand steht in keinem Verhältnis mehr zu der mehr als geringen Besucherzahl (siehe Anlage 2) Und wenn dann, wie zu erwarten ist, neben kleineren auch größere Reparaturen notwendig werden, muss sich der Gemeinderat in der Verantwortung vor dem ganzen Gemeinwesen die Frage einer Schließung stellen. Denn für Wiefelstede und sein ganzes Umland sind die neue Schwimmhalle und das durchaus noch neuzeitliche Freibad mehr als ausreichend. Die für das kleine Freibad Neuenkrüge aufzuwendenden Mittel (und natürlich auch die Einnahmen) sind weitaus besser in dieser kombinierten Badeanlage angelegt.

Die Wassertemperatur im Hallenbad ist angemessen und entspricht den Wünschen der Badegäste. Überprüft werden sollte aber, ob tatsächlich für die Sommermonate 24 °C im Freibad erforderlich sind. Es mag sein, dass die Bevölkerung in diesem Landstrich mit eventuell etwas kühleren Winden und einer weniger geschützten Lage einen solchen Service erwartet.

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass bundesweit jedoch in der Regel deutlich niedrigere Temperaturen vorgehalten werden, wobei durch Sonneneinstrahlung an guten Badetagen recht schnell auch ein Anstieg erwartet werden kann, ist jedoch zu überlegen, ob hier nicht auf Dauer auch eine geringfügige Senkung um 1 °C durchaus vertretbar ist. Dies umso mehr, weil offensichtlich seit Jahren schon Überlegungen angestellt werden, mit relativ hohem Aufwand von 80.000 € und mehr eine Abdeckung der Wasserfläche einzubauen. Dazu noch mehr auf eine entsprechende Frage an anderer Stelle dieses Gutachtens.

Im übrigen zeigt ein Blick in den Überörtlichen Betriebsvergleich, dass das kombinierte Hallen- und Freibad Wiefelstede mit seinen auf Anfrage des Gutachters mitgeteilten Rechnungsdaten der Jahre 2005 und 2006 im Vergleich mit 7 anderen kombinierten Bädern dieser Art durchaus günstig abschneidet. Hier einige kurze Bewertungen:

Gesamtergebnis (Defizit)	Platz 1
Benutzungsgebühren öffentlicher Badebetrieb	Platz 5
Kursgebühren	Platz 2
Benutzungsgebühren von Dritten	Platz 1
Benutzungsgebühren für Schulschwimmen	Platz 1
Miet- und Pachteinnahmen Bistro	Platz 7
Personalkosten	Platz 2
Stromkosten	Platz 3
Heizkosten	Platz 2/3
Wasserkosten	Platz 1
Abgaben und Entgelte (einschließlich Kanalbenutzungsgebühren)	Platz 3
Gesamteinnahmen	Platz 1
Gesamtausgaben	Platz 3
Besucherzahlen Hallenbad	Platz 5
Besucherzahlen Freibad	Platz 4

Platz 1 bedeutet höchste Einnahme, niedrigste Ausgabe, höchste Besucherzahl.

Das gute Ergebnis wird vor allem erreicht durch die Nebeneinnahmen, und zwar sowohl durch Kurse und externe Vermietung als auch durch die Kostenerstattung aus dem Schuletat. Auch die wie erwartet niedrigen Personalkosten wirken sich aus.

Nachteilig ist der Badbesuch, vor allem die Auslastung der Schwimmhalle.

Es wurden nur Kombibäder zum Vergleich hinzugezogen, die ebenfalls bei etwa gleicher Größe während der Freibadsaison die Schwimmhalle schließen.

Aus der Übersicht der Besucherzahlen (Anlage 2) ist zu ersehen, dass ein sehr hoher Anteil der Badegäste nicht den Einzeleintritt wählt, sondern den Weg über die Punktekarte. Das überrascht nicht, wenn man sich den Tarif in der Satzung der Gemeinde Wiefelstede ansieht. Schon der Einzeleintrittspreis liegt mit 2,50 € eher im unteren Drittel der bundesweiten Preisskala. Das gilt auch für den Preisnachlass bei Kindern und Jugendlichen in Höhe von 40 %.

Die Wertkartentarife jedoch sind hinsichtlich des Preisnachlasses zumindest teilweise diskussionswürdig. In der ersten Stufe beträgt er 10 %. Das ist durchaus in Ordnung. In der zweiten Stufe steigt er bereits auf 20 %. In der dritten Stufe werden 30 % nachgelassen. In der vierten Stufe beträgt der Nachlass sogar 40 % und in der letzten Stufe 50 %.

Das bedeutet, ein Erwachsener Badegast kann mit einer Karte, die 100 € kostet, 80mal das Bad besuchen. Sein Einzeleintritt beträgt dann nur noch 1,25 €.

Da diese Wertkarten auch noch übertragbar und zeitlich nicht begrenzt sind gewährt dieser Tarif einen **ungewöhnlich hohen Preisnachlass**. Die Zeitkarten in anderen Städten, die ebenfalls oft zu hoch rabattiert ist, können hier zum Vergleich nicht herangezogen werden, denn zum einen sind sie personengebunden und zum anderen auf einen bestimmten Zeitraum (Viertel-, Halb-, -Jahres- oder Saisonkarte) begrenzt, also nicht wie in Wiefelstede übertragbar und beliebig lange geltend.

Dass die gleiche Vergünstigung als Einzelkarte auch Kurgästen eingeräumt wird, lässt sich hingegen, weil für eine Fremdenverkehrs-Gemeinde förderlich, gut begründen.

Im Übrigen ist der Tarif in sich durchaus schlüssig. Das gilt auch für die Überlassung von Becken und Schwimmbahnen.

Am Rande hat der Auftraggeber mitgeteilt, dass seit längerer Zeit die Absicht besteht, die etwa 900 m<sup>2</sup> große Wasserfläche im Freibad Wiefelstede zur Einsparung von Energie abzudecken. Da es unterschiedliche Auffassungen über die Wirtschaftlichkeit einer solchen Maßnahme, insbesondere auch über die Höhe der damit verbundenen Personalkosten, gibt, fragt er an, mit welchem Zeitaufwand nach Auffassung des Bundesfachverbandes für den Betrieb eines Abdecksystems zu rechnen ist. In diesem Zusammenhang teilt er mit, dass die Abdeckungen im Schwimmerbecken motorisiert und quer zur Schwimmrichtung aufgerollt werden, so dass die Frühschwimmer bereits nach kurzer Zeit große Teile des Schwimmerbereichs nutzen könnten. Dabei wird die Auffassung vertreten, dass während der Überwachung des Aufdeckvorganges die notwendige Wasseraufsicht sichergestellt werden kann, so dass hierfür keine zusätzlichen Personalkosten entstehen. Die Abdeckungen des asymmetrischen Nichtschwimmerbeckens sind dreigeteilt und handbetrieben. Nach Angabe des Herstellers können sie von einer Person bedient werden. Hierzu wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Ohne Zweifel lässt sich die Wasseraufsicht im Schwimmerbecken mit der nicht zu umgehenden Überwachung des automatischen Aufdeckens der Schutzplane kombinieren. Hier ist ganz sicher kein zusätzlicher Personalaufwand zu befürchten. Allerdings sollte der Auftraggeber durch Rückfrage bei seinem Haftpflichtversicherer klären, ob er der Benutzung von Teilen des Beckens schon während des Aufwickel-Vorgangs zustimmt. Es ist durchaus denkbar, dass er dazu sein Einverständnis versagt, weil zumindest theoretisch möglich ist, dass Schwimmer noch unter die Abdeckplane geraten. Als Beispiel sei darauf verwiesen, dass es zum Beispiel nicht gestattet wird, einen Hubboden während des Badebetriebes zu betätigen, und zwar selbst dann nicht, wenn sich die Badegäste nur im tieferen Teil des Beckens, das eigens für diesen Vorgang auch optisch abgetrennt wurde, befinden. Im Zweifelsfall sollte auch die zentrale Stelle für alle Haftpflichtversicherungen befragt werden.

Hier die Anschrift:

Bundesverband der Unfallkassen  
Fockensteinstraße 1 D-81539 München  
Telefon +49 89 - 6 22 72-0 Telefax +49 89 - 6 22 72-111  
E-Mail [buk@unfallkassen.de](mailto:buk@unfallkassen.de) Internet [www.unfallkassen.de](http://www.unfallkassen.de)  
Ansprechpartner/in Herr Dr. Kellner Durchwahl 180

Auf keinen Fall aber kann das Beseitigen der Abdeckung im Nichtschwimmerbecken, das handbetrieben durchzuführen ist, neben der Beckenaufsicht stattfinden. Hier handelt es sich ganz sicher um eine Tätigkeit, die von der eigentlichen Wasseraufsicht ablenkt. Der zusätzliche hier dann zu berücksichtigende Zeitaufwand wird seitens des Gutachters mit einer Stunde für die Beseitigung dieser Abdeckung im Nichtschwimmerbecken geschätzt. Wenn der Empfehlung hingegen gefolgt wird, den Kassendienst auch zu dieser Zeit zu besetzen, können beide Aufgaben bei dann ja schwachem Besuch kombiniert werden. Es dürfte sich jedoch empfehlen, bei der anbietenden Firma eine Referenzliste anzufordern und dann bei den genannten Bäderbetrieben einen Erfahrungsbericht anzufordern, der unter anderem auch auf die hier gestellte Frage eine Antwort gibt.

Bedacht werden muss allerdings auch, dass allabendlich der gleiche Zeitaufwand entsteht, wenn das Nichtschwimmerbecken wieder abgedeckt wird. Zwar stellt sich dann die Frage einer solchen Tätigkeit neben dem Badebetrieb nicht, gleichwohl wird aber hier dann eine Fach- oder Hilfskraft zeitlich gebunden.

Im übrigen wird hinsichtlich der Frage der Wirtschaftlichkeit darauf verwiesen, dass der Bundesfachverband sich im Jahre 1995 in einem Gutachten (95.375 gü-ku-wei) unter anderem auch zu der Frage, ob und, wenn ja, in welchem Umfang ein Abdecksystem für diese Wasserfläche wirtschaftlich ist, umfassend geäußert hat. Es heißt dort in einem Schlusssatz:

*Eine Empfehlung zum Einbau einer Beckenabdeckung ist bei den derzeitigen Haushaltssituationen und den kurzen Öffnungszeiten nicht zu empfehlen. Nur ideale Gesichtspunkte wie die Einsparung von fossilen Brennstoffen und eine Verminderung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes sprechen für eine solche Lösung.*

Nun hat sich ganz sicher sowohl die Kosten-Situation als auch die Qualität der verwendeten Materialien in der zurückliegenden Zeit von 11 Jahren geändert. Es wird deshalb angeregt, die in diesem Gutachten dargestellten Fakten hausintern und auch durch Einschalten der Lieferfirma zu überprüfen. Sollte das Gutachten dort nicht mehr vorliegen, kann es bei der Geschäftsstelle des Bundesfachverbandes angefordert werden.

Es ist im Rahmen dieses Auftrages aber nicht möglich, zu der umfassenden und ganz sicher beachtlichen Stellungnahme der beratenden Ingenieure Wolff & Partner GmbH, Hafenwende 18, 28357 Bremen, gutachtlich Stellung zu nehmen. Allerdings wird geraten, diese fachliche Aussage vor einer Entscheidung sehr sorgfältig zu analysieren da sie einige durchaus nachvollziehbare Aussagen enthält. Dass die Lieferfirma mit diesen nicht übereinstimmt, kann allerdings nicht überraschen. Falls dies ausdrücklich gewünscht wird, ist der Bundesfachverband selbstverständlich gerne bereit, sich auch in einem weiteren Gutachten zur Gesamtsituation zu äußern. Der 1995 in diesem Zusammenhang tätig gewordene Dipl.-Ing. Günter aus Salzgitter ist noch ehrenamtlich für den Bundesfachverband tätig.

In diesem Zusammenhang sei allerdings der Hinweis erlaubt, dass ein Investitionsaufwand von 80.000 € ganz sicher auch zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation des Bäderbetriebes Wiefelstede an anderer Stelle eingesetzt werden kann. Als Beispiel sei genannt die Einrichtung einer Dampfsauna in der Schwimmhalle als attraktionssteigernde Maßnahme mit dem Ziele der durchaus zu erwartenden deutlichen Anhebung der Besucherzahlen.

Nachträglich hat der Bäderbetrieb noch angefragt, ob das Freibadgelände bewacht werden muss, wenn es für ein Zeltlager zur Verfügung gestellt wird. Oder ob es ausreicht, dem Nutzer die Betriebsaufsicht zu übertragen und das Baden außerhalb der Öffnungszeiten zu untersagen.

Ganz sicher besteht in einem solchen Falle nicht die Pflicht zur Wasseraufsicht im Sinne des Badewesens. Im Rahmen der normalen Pflicht zur Verkehrsicherung muss der Vermieter, also die Gemeinde Wiefelstede, aber sicherstellen, dass bei der Nutzung des Geländes niemand zu Schaden kommen kann. Das setzt zum Beispiel eine Beleuchtung der Verkehrswege voraus, wie man sie normalerweise in Freibädern nicht antrifft.

Dies gilt natürlich vor allem für die Wege vom Zeltlager zum Gebäude mit den Sanitärräumen. Auch sollten die Wege zum Becken deutlich und wirkungsvoll abgesperrt sein.

Selbstverständlich muss der Mietvertrag eine Klausel enthalten, die das Baden außerhalb der Öffnungszeiten des Bades untersagt. Ebenso zur völligen Sicherheit auch den Aufenthalt in Beckennähe, also auf der Badeplatte. Ob der Nutzer diesen Vertrag einhält, sollte ein Beauftragter des Bäderbetriebes ganz sicher auch kontrollieren. Eine ständige Aufsicht halten wir jedoch für nicht erforderlich. Auf jeden Fall empfehlen wir die zuständige Kommunalversicherung für Niedersachsen mit einer entsprechenden Frage zu konfrontieren. Gegebenenfalls kann auch die Zentralstelle in München (siehe Anschrift im Abschnitt 4) angesprochen werden. Die Bundesstadt Bonn hat aus gleichem Anlass die Badeplatte mit den Becken durch einen Zaun mit Tor abgesperrt. Das brachte als zusätzliches Ergebnis die Möglichkeit, eine große Rasenfläche und einen Beachvolleyball-Platz sogar außerhalb der Freibadsaison den interessierten Bürgern, vor allem den Jugendlichen, anbieten zu können.

## 5 Schlussbetrachtung

Die Gemeinde Wiefelstede war sicher gut beraten, diesen Auftrag zu erteilen. Die Untersuchung der personellen Besetzung aller drei Bädereinrichtungen, hier insbesondere mit Blick auf die Wasseraufsicht, hat beachtliche Schwachstellen aufgedeckt, die zwingend im Interesse der Badegäste aber auch der Betriebsleitung beseitigt werden müssen.

Der BUNDESFACHVERBAND ÖFFENTLICHE BÄDER E.V. hofft, dass er mit seiner gutachtlichen Stellungnahme alle offenen Fragen ausreichend beantwortet hat. Die Zentrale Bäderberatungsstelle und der Gutachter sind gerne bereit, einzelne Positionen im Detail zu erläutern. Das gilt selbstverständlich, wenn gewünscht, auch für eine weitergehende Beratung in den Gremien der Gemeinde.

Wenn künftig Informations- oder Beratungsbedarf für den Bau, die Unterhaltung, den Betrieb und die Organisation von Bädern besteht, stehen wir gerne wieder zur Verfügung.

Gutachter  
Günter Poell

f. d. R.  
BUNDESFACHVERBAND  
ÖFFENTLICHE BÄDER E. V.

Dr. Christian Ochsenbauer  
Hauptgeschäftsführer

Anlagen  
**zur gutachtlichen Stellungnahme über  
den erforderlichen Personaleinsatz und die  
Betriebsorganisation in den Bädern der  
Gemeinde Wiefelstede**

<b>Anlage 1</b>	Badbeschreibung Öffnungszeiten Belegungsplan
<b>Anlage 2</b>	Besucherzahlen Dienstpläne
<b>Anlage 3</b>	Allgemeine Ausführungen über Bedeutung, Umfang und haftungsrechtliche Konsequenzen des Personaleinsatzes in der Wasseraufsicht
<b>Anlage 4</b>	Allgemeine Ausführungen über den wirtschaftlichen Personaleinsatz in der Wasseraufsicht
<b>Anlage 5</b>	Zu beachtende Bestimmungen des Arbeitsschutzes
<b>Anlage 6</b>	Übersichtspläne Kombiniertes Hallen- und Freibad Wiefelstede Freibad Neuenkrüge

## **Anlage 1**

### **Badbeschreibung**

### **Öffnungszeiten**

#### Schwimmbhalle Wiefelstede

Errichtet 2005

Geöffnet vom 15. September bis 30. April.

Vorhanden sind

- ein Variobecken  
25 x 10 m  
Wassertiefe 1,30 bis 1,80 m  
4 Bahnen  
Wasserfläche 293 m<sup>2</sup>  
90 m<sup>2</sup> Hubboden  
Wasserboden 0,30 bis 1,80 m  
Wassertemperatur 28 °C  
3 Unterwasserliegen mit Luftmassage,
- 2 Jet-Stream,
- 2 Schulterduschen,
- 1 Unterwasser-Geysir,
- 13 Unterwasserscheinwerfer
  
- ein Bewegungs- und Therapiebecken  
10 x 6 m  
Wassertiefe 0.90 bis .1.50
  
- ein Planschbecken  
Wassertemperatur 32 °C
  
- keine Rutschbahn
- keine Sprungbretter  
(nur 4 Startsockel)

Öffnungszeiten

Montag	06.00 – 10.00 Uhr
	14.00 – 21.00 Uhr
Dienstag	06.00 – 10.00 Uhr
	14.00 – 21.00 Uhr
Mittwoch	06.00 – 10.00 Uhr
	14.00 – 21.00 Uhr
Donnerstag	06.00 – 10.00 Uhr
	14.00 – 21.00 Uhr
Freitag	06.00 – 10.00 Uhr
	14.00 – 22.00 Uhr
Samstag	13.30 – 18.00 Uhr
Sonntag	08.00 – 17.00 Uhr

Freitag ab 20.00 Uhr ‚Relax-Abend‘.

Jeden ersten Samstag im Monat von 15.00 bis 17.00 Uhr ‚Fun- & Action-Day‘.

Kassenschluss ist eine Stunde vor Ende der Öffnungszeit.

Ende der Badezeit 15 Minuten vorher.

Vorhanden ist auch ein Bistro. Es ist verpachtet.

Kursangebote

Schwimmunterricht für Kinder ab 6 Jahre	Montag – Freitag	14.00 – 14.45 Uhr 14.45 – 15.30 Uhr
Fit ab 50	Dienstag und Donnerstag	ab 18.15 Uhr
Babyschwimmen	Montag	ab 16.30 Uhr
	Donnerstag	ab 09.00 Uhr
Aquarobic	Dienstag	18.00 Uhr 19.00 Uhr 20.00 Uhr
	Freitag	18.00 Uhr 19.00 Uhr
Aquajogging	Mittwoch	18.45 Uhr 19.30 Uhr
Wassergewöhnung für Kinder bis 6 Jahre	Samstag	14.00 Uhr
Mollypower Adipositas-Training für Erwachsene	Mittwoch und Freitag	20.00 Uhr
Schwimmunterricht für Erwachsene	Montag und Freitag	19.00 Uhr
	Montag, Dienstag und Donnerstag	20.00 Uhr

\*

Freibad Wiefelstede

der Schwimmhalle zugeordnet

Errichtet 1974

Geöffnet vom 15. Mai bis 31. August.

Vorhanden sind

- ein großes asymmetrisches Mehrzweckbecken  
Wasserfläche 887 m<sup>2</sup>  
Wassertiefe 0,40 bis 3,80 m  
  
bestehend aus  
drei miteinander verbundenen, unterschiedlich nutzbaren Bereichen,  
und zwar
  - für Schwimmer  
6 Bahnen  
25 x 16 2/3
  - für Nichtschwimmer  
asymmetrisch  
geschätzt 350 m<sup>2</sup> Wasserfläche
  - für Springer  
geschätzt 200 m<sup>2</sup> Wasserfläche  
mit 3- und 1-m-Brett
- ein Kinderplanschbecken  
geschätzt 200 m<sup>2</sup>  
Wassertiefe 0 bis 0,40 m  
mit Springbrunnen  
nebst Spiel- und Matschanlagen
- eine Großrutsche  
70 m lang  
3,80 m hoch
- ein Spielfeld für Beach-Volleyball

Öffnungszeiten

Montag	Frühschwimmen	06.00 – 08.00 Uhr
	Familienschwimmen	10.00 – 20.00 Uhr
Dienstag	Frühschwimmen	06.00 – 08.00 Uhr
	Familienschwimmen	06.00 – 20.00 Uhr
Mittwoch	Frühschwimmen	06.00 – 08.00 Uhr
	Familienschwimmen	06.00 – 20.00 Uhr
Donnerstag	Frühschwimmen	06.00 – 08.00 Uhr
	Familienschwimmen	06.00 – 20.00 Uhr
Freitag	Frühschwimmen	06.00 – 08.00 Uhr
	Familienschwimmen	10.00 – 20.00 Uhr
Samstag	Familienschwimmen	08.00 – 19.00 Uhr
Sonntag	Familienschwimmen	08.00 – 19.00 Uhr

Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeit.

Ende der Badezeit 15 Minuten vorher.

\*

Freibad Neuenkrug

Das Freibad ist vom 15. Mai bis 31. August geöffnet.

Vorhanden sind

- ein Nichtschwimmerbecken  
Wasserfläche n u r 167 m<sup>2</sup>  
Wassertiefe 0,90 bis 1,50 m  
Wassertemperatur 24 °C
- ein nachgerüstetes Babybecken

Öffnungszeiten

<i>außerhalb der Sommerferien</i>		
Dienstag	Frühschwimmen	06.00 – 08.00 Uhr
	Familienschwimmen	14.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch	Frühschwimmen	06.00 – 08.00 Uhr
	Familienschwimmen	14.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	Frühschwimmen	06.00 – 08.00 Uhr
	Familienschwimmen	14.00 – 19.00 Uhr
Freitag	Frühschwimmen	06.00 – 08.00 Uhr
	Familienschwimmen	14.00 – 19.00 Uhr
Samstag	Familienschwimmen	14.00 – 19.00 Uhr
Sonntag	Familienschwimmen	14.00 – 19.00 Uhr

<i>innerhalb der Sommerferien</i>		
Dienstag	Frühschwimmen	06.00 – 08.00 Uhr
	Familienschwimmen	13.00 – 19.00 Uhr
Mittwoch	Frühschwimmen	06.00 – 08.00 Uhr
	Familienschwimmen	13.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	Frühschwimmen	06.00 – 08.00 Uhr
	Familienschwimmen	13.00 – 19.00 Uhr
Freitag	Frühschwimmen	06.00 – 08.00 Uhr
	Familienschwimmen	13.00 – 19.00 Uhr
Samstag	Familienschwimmen	10.00 – 19.00 Uhr
Sonntag	Familienschwimmen	10.00 – 19.00 Uhr

Montags ist das Bad sowohl während als auch außerhalb der Sommerferien geschlossen.

Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeit.

Ende der Badezeit 15 Minuten vorher.

## **Anlage 2**

### **Besucherzahlen**

#### **Dienstpläne**

#### Besucherzahlen

Auf Anforderung hat der Bäderbetrieb auch Unterlagen über die Aufgliederung der Besucherzahlen sowohl für die Schwimmhalle als auch für das Freibad Wiefelstede vorgelegt. Daraus ist folgendes zu entnehmen:

Vom 1. Januar bis 30. April 2006 haben insgesamt rd. 22.500 Badegäste die *Schwimmhalle* besucht. Davon setzten rd. 17.500 die Punktekarte ein. Es kamen rd. 5.000 über Einzelkarten in das Bad.

Was die eigenen Kurse angeht, so weist die Bäderstatistik folgende Werte aus:

Aquajogging	133
Aquarobic	572
Babyschwimmen	34
sonstiger Kurs Erwachsene	80
Fit ab 50	123
Freischwimmerzeugnis	81
Kinderkurs	620
Kinderkurs unter 6 Jahre	81
Mollypower	34

Für die Zeit vom 15. September bis 31. Dezember 2006 gibt der Bäderbetrieb rd. 17.800 Besucher an. Davon kamen 13.300 auf Punktekarte. Für Einzeleintritt wurden 4.500 Besucher genannt.

Das Kursangebot wurde wie folgt in Anspruch genommen:

Aquajogging	73
Aquarobic	343
Fit ab 50	56
Freischwimmerzeugnis	65
Kinderkurs ab 6 Jahre	611
Mollypower	71

Ferner werden noch Massagen erwähnt, und zwar gewissermaßen als ‚Start‘ 25.

Die Bäderstatistik des *Freibades Wiefelstede* stellt sich für die Zeit vom 15. Mai bis 31. August 2006 wie folgt dar:

Insgesamt besuchten 33.118 diese Bädereinrichtung der Gemeinde. Davon entfielen rd. 21.000 auf die Punktekarte und rd. 12.000 auf die Tageskarte.

Es gab auch ein wenn auch geringes Kursangebot, und zwar

Aquajogging	13
Aquarobic	133
Babyschwimmen	48
Fit ab 50	45
Kinder ab 6 Jahre	414
Mollypower	22

Aus der Bäderstatistik wird auch ersichtlich, dass das Freibad Neuenkrüge nur noch eine geringe Bedeutung hat. Im Sommer 2005 wurden 4107 Besucher gezahlt. Im Jahr darauf waren es 5252. Das bedeutet, der ‚Steuerzahler‘ hat im Jahre 2006 für jeden Besucher **zusätzlich** rund 9 € aufgewendet. Der Kostendeckungsgrad betrug in der vergangenen Freibadsaison nur rund 12 %. Das ist im bundesweiten Vergleich selbst bei kleinen Freibädern in ländlicher Gegend außergewöhnlich niedrig.

### **Dienstpläne**

Aus dem dieser Erläuterung beigefügten, vom Bäderbetrieb vorgelegten Übersichten ist folgendes zu erkennen:

#### **Hallenbad**

Montags bis freitags ist vormittags in der Zeit von 5.45 bis 13.30 Uhr je eine Fachkraft im Einsatz. Nachmittags und abends sind zwei Kräfte vorgesehen, und zwar montags und donnerstags von 14.00 bis 19.00 Uhr, dienstags, mittwochs und freitags von 14.00 bis 21.00 Uhr. An diesen drei Tagen ist die zweite Aufsicht überwiegend mit Kursangeboten befasst. Montags und donnerstags ist nach 19.00 bis 21.00 Uhr wiederum nur eine einfache Besetzung vorgesehen. Samstags von 13.30 bis 18.00 Uhr und sonntags von 8.00 bis 17.00 Uhr weist der Dienstplan wiederum zwei Fachkräfte aus.

Mehr dazu im Abschnitt 2 bei der Berechnung des Personalbedarfs.

#### **Kassendienst**

Konsequent sieht dieser Dienstplan montags bis freitags nur in der Zeit von 14.00 bis 19.30 Uhr eine einfache Besetzung vor. Samstags gilt das gleiche für den Zeitraum 13.30 bis 17.30 Uhr und sonntags von 8.00 bis 17.00 Uhr.

Die übrigen Zeiten bleiben personell unbesetzt. Der Zutritt wird dann durch Kassenautomaten geregelt.

Auch hier gibt der Gutachter weitere Anregungen im Abschnitt 2 und Empfehlungen im Abschnitt 4.

### Reinigungsdienst

Er ist nicht laufend besetzt. Die beiden Teilzeitkräfte sind sowohl im Kassen- und Kontrollpunkt als auch im Reinigungsdienst tätig. Teilweise widmen sie sich nur der Gebäudereinigung, teilweise flexibel beiden Aufgaben. So weist der Dienstplan montags bis freitags zunächst nur eine Reinigungszeit von 13.30 bis 14.00 Uhr auf. Daran schließt sich dann der so genannte ‚flexible Einsatz im laufenden Betrieb‘ einer Kassenkraft an. Da diese bereits im Dienstplan für den Kassendienst nachgewiesen ist, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie hier nicht erneut nachzuweisen ist. Werktags wird sie dann wieder als echte Reinigungskraft von 21.00 bis 22.00 Uhr beschäftigt. Sie erhält zusätzlich Unterstützung durch eine Fachkraft, deren Dienst also dann nicht schon um 21.00 Uhr, wie im Dienstplan für die Wasseraufsicht dargestellt, endet.

Samstags sind von 9.00 bis 13.00 Uhr, also zu einer Zeit, in der das Bad noch geschlossen ist, eine Reinigungskraft und eine Fachkraft in der Gebäudereinigung tätig. Ferner ist zusätzlich eine ‚flexible Stunde‘ der Kassenkraft vorgesehen, die folgerichtig auch nicht angerechnet werden kann. Von 18.00 bis 19.00 Uhr gibt es dann wieder eine doppelte Besetzung mit einer Fachkraft und einer Reinigungskraft. Sonntags sieht der Dienstplan diese Doppelbesetzung nur von 17.00 bis 18.00 Uhr vor. Zusätzlich ist der ‚flexible Einsatz‘ der Kassenkraft für die Dauer von zwei Stunden vorgesehen.

Siehe hierzu einige eher kritische Anmerkungen in den Absätzen 2, 3 und 4.



## **Freibad Wiefelstede**

### Wasseraufsicht

Auch hier weist der Dienstplan eine der Schwimmhalle vergleichbare Einteilung aus.

Montags bis freitags ist von 5.45 bis 8.00 Uhr eine Fachkraft vorgesehen. Das gilt auch montags und freitags von 10.00 bis 14.00 Uhr sowie dienstags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 14.00 Uhr. Während dieser Werktage wird die Zahl der Fachkräfte in der Wasseraufsicht dann von 14.00 bis 20.00 Uhr verdoppelt. Samstags und sonntags beginnt der Betrieb zunächst ebenfalls von 7.45 bis 13.00 Uhr mit einer Fachkraft. Von 13.00 bis 19.00 Uhr sind dann zwei Fachkräfte vorgesehen.

### Kassendienst

Auch hier gibt es keine ständige personelle Besetzung. Grundsätzlich ist die Zeit des Frühschwimmens von 6.00 bis 8.00 Uhr ausgespart. Hier regeln Kassenautomaten den Eingangszutritt. Richtig ist je nur eine Kassenkraft vorgesehen, und zwar montags und freitags von 10.00 bis 19.30 Uhr, dienstags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 19.30 Uhr, ferner samstags von 13.00 bis 18.30 Uhr und sonntags von 8.00 bis 18.30 Uhr.

### Gebäudereinigung

Hier gibt es die gleiche Regelung wie in der Schwimmhalle, was den so genannten ‚flexiblen Einsatz‘ des Kassenpersonals angeht. Hier sind an allen Tagen zwei nicht mehr anzurechnende Stunden vorgesehen. Jeweils eine Reinigungskraft sieht der Dienstplan montags von 8.00 bis 10.00 Uhr sowie dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags jeweils von 20.00 bis 21.00 Uhr vor. Samstags und sonntags gilt dies für die Zeit von 19.00 bis 20.00 Uhr.

Anmerkungen des Gutachters und Empfehlungen siehe in den Abschnitten 2 bis 4.

## **Freibad Neuenkrug**

### **a) Innerhalb der Sommerferien**

#### **Wasseraufsicht**

Das Bad ist montags geschlossen. Für die Wasseraufsicht ist an allen Tagen richtig nur eine Fachkraft vorgesehen. Sie ist tätig dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags von 5.45 bis 8.00 Uhr und von 12.15 bis 19.00 Uhr. Samstags und sonntags sieht der Dienstplan eine Tätigkeit von 9.45 bis 19.00 Uhr vor.

#### **Kassendienst**

Besetzt ist die Kasse dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags jeweils von 13.00 bis 19.00 Uhr sowie samstags und sonntags von 10.00 bis 19.00 Uhr.

#### **Reinigungsdienst**

Dienstags ist vorgesehen, dass in der Zeit von 08.00 bis 10.00 Uhr eine Fachkraft die Grundreinigung durchführt. Darüber hinaus macht der Dienstplan deutlich, dass an allen Tagen, außer dem geschlossenen Montag, lediglich in der Zeit von 19.00 bis 19.30 Uhr die Kassenkraft, unterstützt durch die Fachkraft, in diesem Dienst tätig wird.

Auch hier nimmt der Gutachter in den Abschnitten 2 bis 4 Stellung.

### **b) Außerhalb der Sommerferien**

Auch hier ist das Bad montags generell geschlossen.

### Wasseraufsicht

Die personelle Besetzung besteht aus einer Fachkraft. Sie ist dienstags bis freitags von 5.45 bis 8.00 Uhr und von 13.15 bis 19.00 Uhr tätig. Samstags und sonntags ist Wasseraufsicht von 13.45 bis 19.00 Uhr vorgesehen.

### Kassendienst

Auch hier bleibt der Dienst während des Fröhschwimmens unbesetzt. Personell ist die Kasse an allen Tagen von 14.00 bis 19.00 Uhr geöffnet.

### Gebäudereinigung

Hier finden wir im Grundsatz wieder die gleiche Regelung. Dienstags wird die Grundreinigung von 8.00 bis 10.00 Uhr durch eine Fachkraft vorgenommen. Darüber hinaus ist an allen Öffnungstagen, also dienstags bis sonntags, die Kassenkraft, unterstützt durch die Fachkraft, lediglich von 19.00 bis 19.30 Uhr tätig.

Siehe auch hier eine Bewertung durch den Gutachter in den Abschnitten 2 bis 4..

### **Anlage 3**

#### **Allgemeine Ausführungen über Bedeutung, Umfang und haftungsrechtliche Konsequenzen des Personaleinsatzes in der Wasseraufsicht**

Im Badewesen ist zu unterscheiden zwischen der Betriebsaufsicht und der Wasseraufsicht in Schwimmhallen und Freibädern.

Die Betriebsaufsicht erstreckt sich auf die baulichen und technischen Anlagen. Sie umfasst die notwendigen betrieblichen Maßnahmen und stellt sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten und die Pflichten des Badbetreibers erfüllt werden. Sie gewährleistet also den sicheren Betrieb des Bades und macht die Haftungsrisiken für den Betreiber beherrschbar.

Jede Bäderanlage ist täglich vor der Inbetriebnahme auf ihre Sicherheit und Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.

Die Betriebsaufsicht in Bädern soll durch Fachkräfte ausgeübt werden. Andere qualifizierte Personen können diese Aufgabe übernehmen, wenn sie aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung in der Lage sind, in gleicher Weise wie eine Fachkraft tätig zu werden. Ob dies der Fall ist, muss der Betreiber von Fall zu Fall selbst entscheiden und dafür auch die Verantwortung übernehmen.

Die Betriebsaufsicht kann auch für mehrere Bäder wahrgenommen werden, wenn vor Ort qualifizierte Personen anwesend sind, die die für den Betrieb und bei Notfällen erforderlichen Maßnahmen einleiten und durchführen können. Das ist allerdings bei neu eingestellten Rettungsschwimmern nicht der Fall.

Fachkräfte in dieser Hinsicht sind nach Ziffer 4.2 des Merkblattes 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen und des Bundesfachverbandes Öffentliche Bäder, die Fachangestellten für Bäderbetriebe, auch Schwimmmeister-Gehilfen genannt, und die geprüften Meister für Bäderbetriebe. Zusätzlich wird aber hier, nachzulesen im Kommentar zum Merkblatt 94.05, auch vorausgesetzt, dass die entsprechende Fachkraft über Berufserfahrung und –Kenntnisse verfügt. Je nach der Größe des Bades und der zu tragenden Verantwortung reicht die Tatsache, dass die Ausbildung erst vor kurzem erfolgreich abgeschlossen wurde, alleine nicht aus.

Vorausgesetzt werden muss ferner, dass derjenige, der die Betriebsaufsicht ausübt, sich in allen Details des Bades auskennt. Für neue Kräfte, die diese Aufgabe übernehmen sollen, ist mithin eine entsprechende Einweisung erforderlich. Erst danach kann ihnen diese Funktion übertragen werden.

Neben der Betriebsaufsicht obliegt dem Betreiber im Rahmen seiner Pflicht zur Verkehrssicherung als weitere Aufgabe die Wasseraufsicht. Wesentlicher aber nicht alleiniger Bestandteil ist die Überwachung der Becken, die Vermeidung von Gefahrensituationen, die Rettung vor dem Ertrinken und weitere Hilfeleistungen.

Immer wieder kommt es vor, dass die Wasseraufsicht vernachlässigt wird. Fehlende Kenntnisse der Verantwortlichen und mitunter ein zu großes Bemühen, die Personalkosten zu senken, sind die Ursachen. Dies wird überwiegend erst dann sichtbar, wenn nach einem Badeunfall straf- und zivilrechtliche Konsequenzen gezogen werden. **Im Rahmen einer solchen gutachterlichen Untersuchung ist es deshalb angebracht, neben der in Auftrag gegebenen Berechnung des Personalbedarfs grundsätzliche ergänzende Ausführungen anzufügen. Dies geschieht hiermit.**

Gesetzliche Vorschriften, die den Einsatz des Personals regeln, sind überwiegend nur arbeitsrechtlicher Natur (Siehe Anlage 5). Im Verhältnis zwischen Betreiber und Badegast gilt mithin das allgemeine Haftungsrecht. Deshalb müssen sich die Badbetreiber an der Rechtsprechung orientieren. Nur so können sie erkennen, welche Pflichten sie haben.

Bereits vor Jahren hat die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen als Hilfestellung auf der Grundlage vorliegender Gerichtsurteile ein Merkblatt *„Aufsicht in Bädern“* veröffentlicht. Zwischenzeitlich fand es sogar Eingang in die Rechtsprechung. Es wurde mit Stand Februar 2003 überarbeitet und trägt jetzt den Titel *Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes*. Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Fassungen besteht darin, dass der Rettungsschwimmer-Einsatz in der Wasseraufsicht erleichtert wurde und nicht mehr grundsätzlich nur den Fachkräften vorbehalten bleibt.

Bei der Frage nach den Pflichten zur Wasseraufsicht muss der Betreiber folgendes beachten:

Juristisch gesehen wird mit der Inbetriebnahme eines Bades eine Gefahrenquelle geschaffen. Die Gerichte haben nun festgelegt, welche denkbaren und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen sind, um Schäden von den Badegästen abzuwenden. Ein eventueller Haftungsanspruch stützt sich auf § 823 ff BGB, wenn das Bad auf privatrechtlicher Grundlage betrieben wird. Handelt es sich hingegen wie in Wiefelstede um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, ist § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG die Anspruchsgrundlage. Daneben gilt ergänzend die Haftung aus positiver Vertragsverletzung.

Wie schon dargelegt, beschränkt sich die Pflicht zur Verkehrssicherung in Bädern nicht nur auf den baulichen und den technischen Zustand der Gebäude und der Anlagen. Sie hat zusätzlich als *erweiterte Haftung* die Aufsicht über die Badegäste zum Inhalt. Die Rechtsprechung legte nun im Laufe der Jahre den Umfang der Aufsichtspflicht fest. Sie hat eindeutig erklärt, dass es eine vollkommene Sicherheit für Badegäste nicht geben kann. Sie sind nach herrschender Auffassung nur vor den Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko eines Badbesuches hinausgehen.

Diese dürfen nicht vorhersehbar oder ohne weiteres erkennbar sein. Daraus folgt nun, dass nicht nur der Badbetreiber, sondern auch der Badegast selbst Pflichten hat. Er muss sich auf alle typischen Gefahren, die in einem Schwimmbad zu erwarten sind, durch gesteigerte eigene Vorsicht einstellen. Erleidet er dennoch einen Schaden, ist zunächst zu prüfen, ob die Situation für ihn erkennbar war oder nicht. Erst danach setzt gegebenenfalls die Haftung des Badbetreibers ein.

Man könnte also annehmen, dass das Schwergewicht der Verantwortung in diesen Fällen weniger beim Bäderbetrieb denn beim Badegast selbst liegt. Dem ist aber nicht so. Die Rechtsprechung der letzten Jahre, überwiegend einheitlich, hat vielmehr den Badbetreibern, nicht zuletzt dem in der Wasseraufsicht tätigen Personal, eine hohe Verantwortung aufgebürdet. Regelmäßig wird im Schadensfalle straf- und zivilrechtlich geprüft, ob die jeweils Verantwortlichen die ihnen obliegenden Pflichten in vollem Umfange erfüllt haben.

Sobald sich hier Zweifel ergeben, müssen diese Personen nicht nur mit Haftungsansprüchen der Unfallopfer rechnen, sondern zusätzlich auch strafrechtliche Konsequenzen befürchten.

Immer wieder stellen Verantwortliche in diesem Zusammenhang die Frage nach der notwendigen Qualifikation des Personals und nach dem Umfang der Aufsichtspflicht. Niemand kann allgemeingültige, auf jedes Bad zu übertragende Regeln nennen. Sogar die Rechtsprechung selbst lässt in der Begründung der Urteile, die immer nur auf den Einzelfall bezogen sind, noch manche Frage offen, denn es wird im wesentlichen lediglich festgestellt, dass die jeweils zu treffenden Maßnahmen *ausreichend* sein müssen. Wann dies aber der Fall ist, ergibt sich stets nur aus der Beurteilung des Einzelfalles durch denjenigen im Bade selbst, der die Verantwortung trägt.

Der Bundesgerichtshof hat sich jedoch auch ganz konkret geäußert. So haben die in der Wasseraufsicht Tätigen keineswegs nur die Aufgabe, die Wasserfläche zu überwachen. Sie müssen sich vielmehr für den gesamten Betrieb in der Schwimmhalle und/oder im Freibad verantwortlich fühlen. Sie sollen mithin alles beobachten. Dass dies einem einzelnen Aufsichtführenden je nach der Größe des Bades überhaupt nicht möglich ist, liegt auf der Hand.

In dem genannten Urteil ist ferner festgestellt, dass der einzelne Besucher hinsichtlich seiner Sicherheit keine ständige Betreuung fordern kann. **Andererseits aber wird dann wieder dargelegt, dass der Aufsichtführende sich nicht nur im Schwimmmeisterraum oder auf einem Aufsichtsturm aufhalten darf, dass er vielmehr Rundgänge durchführen und immer wieder an den Beckenrand herantreten muss, um festzustellen, ob ein Unfallopfer von ihm und allen Badegästen unbeobachtet untergegangen ist und dort bewusstlos liegt.**

Daraus ist pauschal gesehen zu schließen, dass der Aufsichtführende im Sinne höchstrichterlicher Rechtsprechung stets bemüht sein muss, den Badebetrieb aus den unterschiedlichsten Blickwinkeln zu kontrollieren. Der längere Aufenthalt der Aufsichtsperson an einem bestimmten Punkt im Bad, ist nicht geeignet, den Anforderungen an die Wasseraufsicht gerecht zu werden. Ferner sollte die Aufsicht, auch aus Gründen der Außenwirkung gegenüber den Gästen, nicht von Stühlen im Bereich der Becken wahrgenommen werden.

Werden die Pflichten zur Verkehrssicherung in diesem erweiterten Sinne verletzt, dann kann dies neben den zivilrechtlichen Ansprüchen des Geschädigten auch eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen. In Betracht kommt in erster Linie die fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB) oder die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB). Den für den Badebetrieb Verantwortlichen ist diese Tatsache oft in voller Tragweite überhaupt nicht bewusst.

Strafrechtliche Konsequenzen werden aber nicht nur durch ein schuldhaftes Verhalten der unmittelbar in der Wasseraufsicht Tätigen ausgelöst. Es kann durchaus ein *Organisationsverschulden* der Bäderverwaltung vorliegen. Das ist der Fall, wenn

- keine geeigneten Mitarbeiter eingesetzt werden
- die Zahl der eingesetzten Fach- und Aushilfskräfte nicht ausreicht
- die notwendige regelmäßige Schulung, Anweisung, Überwachung und Kontrolle des Personals unterbleibt oder nicht ausreichend durchgeführt wird
- die entsprechenden Betriebsanweisungen fehlen oder lückenhaft sind

Vor allem eine zu knappe Personalbesetzung in der Wasseraufsicht hat schon häufig dazu geführt, dass sich die Verantwortlichen in der Verwaltung eines Bäderbetriebes dem Vorwurf des Organisationsverschuldens ausgesetzt sahen.

Das genannte Merkblatt 94.05 legt fest, dass während des öffentlichen Badebetriebes zumindest *eine* Aufsichtsperson im Bereich der Wasserflächen erforderlich ist. Ein öffentlicher Badebetrieb ohne Wasseraufsicht ist nicht denkbar, auch nicht bei einem ausdrücklich erklärten Haftungsverzicht des Badegastes.

Die Tätigkeit nur *einer* Aufsichtskraft im ganzen Bad soll nach herrschender Auffassung auf kleine Schwimmhallen und kleine Freibäder beschränkt bleiben. Das ist in Wiefelstede der Fall. Angesichts der Größe der Wasserfläche ist in der Schwimmhalle zu vielen Zeiten nur eine Aufsichtskraft erforderlich.

Eine zu empfehlende Zweite kann Kurse abhalten. Im Freibadteil dieses Kombibades ist davon auszugehen, dass die Standardbesetzung aus zwei Fachkräften oder Rettungsschwimmern bestehen muss. Im Freibad Neuenkrug hingegen reicht eine Kraft für die Wasseraufsicht aus.

Bei der Besetzung mit nur einer Aufsichtskraft muss ferner stets bedacht werden, dass es immer wieder Situationen gibt, die dazu führen, dass der Mitarbeiter in seiner vollen Konzentration auf den Badebetrieb gestört wird. Bei einer ablenkenden anderen Tätigkeit kann die Sicherheit der Badegäste aber nicht mehr garantiert werden. Lediglich beispielhaft seien das Inkasso am Beckenrand oder auch technische Störungen genannt sowie auch persönliche Gründe, zum Beispiel ein notwendiger Gang zur Toilette. Ist nur eine Kraft für die Wasseraufsicht verfügbar, muss diese in einem solchen Fall die Badegäste bitten, vorübergehend das Becken zu verlassen oder eine weitere Kraft im Bad, die nicht selbst rettungsfähig sein muss, oder auch einen verlässlichen Badegast bitten, die Aufsicht zu übernehmen. Diese Person muss aber in der Lage sein, die eigentliche Aufsichtskraft unverzüglich herbeizurufen. Dafür sollten geeignete Signalgeber vorhanden sein.

Rechtfertigt die jeweilige Situation, also die Größe und die baulichen Gegebenheiten des Bades sowie die Besucherzahlen, den Einsatz nur einer Aufsichtskraft, so empfiehlt es sich, dafür zu sorgen, dass zumindest eine zweite Kraft, tätig zum Beispiel im Umkleide- und Sanitärbereich, über die notwendige Qualifikation als Rettungsschwimmer verfügt. Dann nämlich kann diese Kraft für kurze Zeit unter Verzicht auf die ihr ansonsten zugewiesene Tätigkeit, also zum Beispiel bei vorübergehend geschlossener Kasse (Schild ‚Bin gleich wieder da!‘) oder vorübergehend unbesetztem Reinigungsdienst, die auf jeden Fall wichtigere Aufgabe der Wasseraufsicht übernehmen. Erfüllt sie die Voraussetzungen für einen ständigen Einsatz als Rettungsschwimmer nicht oder nur teilweise, dann sollte sie zumindest die Gewähr dafür bieten, besonnen zu reagieren, wenn es gilt, die Aufsichtskraft schnell herbeizurufen. Hier hat sich die Installation einer Ruf- oder Warneinrichtung (roter Knopf) ebenso bewährt wie der Einsatz geeigneter Signalgeber.

Bis zur Novellierung des Merkblattes 94.05 durfte einem Rettungsschwimmer nicht die alleinige Verantwortung für die Aufsicht über ein ganzes Bad übertragen werden. Die mit der Betriebsaufsicht betraute Fachkraft konnte die Einrichtung nicht verlassen. Das ist nun möglich, wenn der Rettungsschwimmer die Garantie dafür bietet, dass er die Wasseraufsicht sachgerecht und sicher durchführt.

Dazu ist erforderlich, dass die verantwortliche Fachkraft ihn in alle notwendigen Betriebsabläufe eingewiesen hat, ein sicherheitsgerechtes Verhalten zu erwarten ist, die notwendigen Maßnahmen angeordnet, kontrolliert, überwacht und beaufsichtigt werden.

Richtungweisend hat die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen festgelegt, dass zusätzliche Aufsichtskräfte immer dann einzusetzen sind, wenn dies aufgrund der

- Größe und Art des Bades
- Angebote, zum Beispiel Wasserattraktionen und Animation
- eingeschränkten Überschaubarkeit des Bades und der Becken
- Frequentierung und Möglichkeit der Teilnutzung des Bades
- Belegung und Nutzung im Parallelbetrieb zu Schulen und Vereinen
- örtliche Betriebsbedingungen
- Unfallhäufigkeit

notwendig erscheint.

Festzulegen, wann im einzelnen *eine* Aufsichtskraft ausreicht, wann die Wasseraufsicht verstärkt werden muss, ob vielleicht sogar nicht nur zwei, sondern drei Aufsichtskräfte einzusetzen sind, ist wesentlicher Inhalt der vorliegenden gutachtlichen Stellungnahme. Es ist aber nicht immer möglich, den oft gewünschten Bedarf an Aufsichtskräften exakt festzulegen, also anzugeben, wo präzise die Grenze zu ziehen ist. Die Entscheidung liegt letztlich immer beim jeweils Verantwortlichen.

Deshalb muss die Betriebsleitung auch in der Lage sein, kurzfristig Aushilfskräfte zu beschäftigen. Hier hat sich ganz allgemein der Abschluss von Verträgen mit qualifizierten Rettungsschwimmern auf der Grundlage des stundenweisen Einsatzes bei Bedarf (Abrufkräfte) bewährt. Selbstverständlich kommt unter Umständen auch eine Verstärkung der Wasseraufsicht durch ehrenamtlich tätige Kräfte der DLRG in Betracht. Allerdings muss hier bedacht werden, dass dieser Wachdienst nur ergänzend sein kann.

Ein grundsätzliches, oft nicht richtig eingeschätztes Thema ist die Notwendigkeit einer Aufsicht bei geringer Wassertiefe sowie bei geringer Auslastung der Becken.

Immer wieder trifft man auf die Behauptung, bei einer Wassertiefe von weniger als 1,35 m entfalle die Pflicht zur Aufsicht, oder sie sei zumindest vom Umfang her deutlich herabgestuft. Hier handelt es sich um einen überaus weit verbreiteten Irrtum. Er ist wahrscheinlich dadurch entstanden, dass die Richtlinien für den Bäderbau als Grenze vom Schwimmer- zum Nichtschwimmerbereich eine Wassertiefe von 1,35 m nennen.

Die Erfahrung zeigt aber, dass gerade im Nichtschwimmerbereich die meisten Unfälle geschehen. Ganz abgesehen von der Tatsache, dass viele Kinder schon von der Körpergröße her bei einer solchen Wassertiefe durchaus gefährdet sein können, ergibt sich die Notwendigkeit eines Unfalleinsatzes mitunter aufgrund völlig anderer Ursachen. Man denke nur an Kreislaufschwäche, Übelkeit, Überanstrengung und ähnliche Einflüsse, zum Beispiel bei älteren Badegästen. Der Betreiber eines Hallen- oder Freibades ist auch in einem solchen Falle verpflichtet, für geeignete lebensrettende Maßnahmen zu sorgen.

Der Umfang der Aufsichtspflicht nimmt mit der Zahl der Badegäste nicht deutlich ab. Unbestritten muss der Badbetreiber bei Bedarf, insbesondere also in Freibädern an hochsommerlichen Tagen, die Standard-Wasseraufsicht verstärken. Dies rechtfertigt aber keineswegs den Umkehrschluss, dass er bei wenigen Gästen darauf dann nahezu ganz verzichten könnte. So handelt zum Beispiel der in der Wasseraufsicht Tätige schuldhaft, wenn er bei schwachem Besuch gleichzeitig noch Schwimmunterricht erteilt oder andere Arbeiten durchführt, die seine Konzentration beeinträchtigen, zum Beispiel Reinigen der Badeplatte oder in einem Freibad Pflege der Grünanlagen.

Oft muss die Wasseraufsicht bei wenigen Gästen den Grad der Aufmerksamkeit nicht senken, sondern sogar erhöhen. Die Erfahrung lehrt, dass viele Badegäste einen Unfall eher bemerken als wenige. Sportlich ambitionierte Schwimmer, die nahezu allein ‚ihre Bahnen ziehen‘, schenken der Umgebung weit weniger Aufmerksamkeit als andere Badegäste. Mitunter schaffen sie selbst für sich noch Gefahren, weil sie sich überfordern.

Aber auch in dieser Hinsicht kann man im Rahmen einer solchen gutachtlichen Stellungnahme nur Hinweise geben und keine allgemein anwendbaren Regeln aufstellen. Vielmehr ist, wie bereits ausführlich, in jedem Einzelfall zu entscheiden, was zu tun ist.

Dabei ist es keineswegs selten, dass es in der subjektiven Beurteilung der Situation Unterschiede zwischen einzelnen Aufsichtführenden gibt. Was der eine noch glaubt, verantworten zu können, sieht der andere schon kritisch jenseits dieser Grenze. Als Grundregel kann jedoch gelten, **dass schon ein Badegast im Becken die Aufsicht erfordert und dass neben dieser keine weiteren Arbeiten, die eine gewisse Konzentration verlangen, gestattet sind.** Geschieht dies dennoch, liegt entweder ein Verschulden des Vorgesetzten oder des seine Anweisung missachtenden Personals vor.

Technische Hilfsmittel, zum Beispiel Video-Überwachungsanlagen, ersetzen die Wasseraufsicht nicht, sondern dienen lediglich ihrer Unterstützung. Videokameras können immer nur einen begrenzten Ausschnitt der Wirklichkeit abbilden. Das setzt dann bei mehreren zu beobachtenden Becken eine große Anzahl von Monitoren voraus. Dies wiederum kann leicht zu einem Verlust des Überblicks bzw. zu einer Überanstrengung des Betrachtenden führen.

Auch die vermeintlich vollständige Erfassung eines Beobachtungsraumes ersetzt nicht die subjektive, ganzheitliche Wahrnehmung eines Menschen. Sie besteht nicht nur in der Aufnahme optischer und akustischer Reize, sondern schließt auch verschiedene kognitive Prozesse, wie Orientierung im Raum, Einbeziehung von Erfahrungen, Intuition, ein.

**Nach Einschätzung des Gutachters kann somit eine ausreichende Aufsicht nur durch die Präsenz an den Gefahrenpunkten innerhalb des Bades gewährleistet werden.** Das bedeutet allerdings nicht, dass Video-Überwachungsanlagen nicht sinnvoll unterstützend wirken können.

An Kinderplanschbecken gilt üblicherweise bundesweit die Aufsicht der begleitenden Person, auch *Elternaufsicht* genannt. Dies setzt voraus, dass die Badeordnung auf die Notwendigkeit einer Begleitperson hinweist. Das Becken selbst wird dann nur in gelegentliche Kontrollgänge mit einbezogen. Außerdem ist eine entsprechende, deutlich lesbare Ausschilderung an den Beckenzugängen erforderlich. Diese vor allem in Freibädern übliche und notwendige Einschränkung der Wasseraufsicht sollte auch für den Bäderbetrieb in Wiefelstede am Planschbecken gelten. Dabei ist darauf zu achten, dass vor allem im Freibad Neuenkrüge möglichst der kürzeste Weg vom Schwimmer- zum Planschbecken besteht, notfalls geschaffen wird, Der informierende Text könnte lauten: *Dieses Becken steht in der Elternaufsicht. Es wird vom Personal der Wasseraufsicht nur in gelegentliche Kontrollgänge einbezogen und nicht laufend überwacht.* Entsprechend ist auch die Haus- und Badeordnung zu ergänzen.

In vielen Bädern gibt es Bereiche mit erhöhtem Gefahrenpotential. Den Gefahren in diesem Bereich ist entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Als solche kommen eine stärkere Aufsicht, eine Schließung oder Abschaltung von Anlagen zu bestimmten Zeiten sowie entsprechende Warnhinweise in Betracht.

Zu nennen sind hier die Sprungeinrichtung und die Großrutsche. All diese Betrachtungen gelten allgemein, stellen aber zugleich die Leitlinie für die durchgeführten Berechnungen des notwendigen Personalbedarfs in der Wasseraufsicht für den Bäderbetrieb Wiefelstede dar.

#### **Anlage 4**

##### **Allgemeine Ausführungen über den wirtschaftlichen Personaleinsatz in der Wasseraufsicht**

Der Gutachter hat für die Personalbedarfsberechnung eine durchschnittliche Auslastung zugrunde gelegt. Ihr entspricht dann auch die nach seiner Auffassung zu bildende Standardbesetzung in jeder Schicht der Wasseraufsicht. Bei sehr hohen Besucherzahlen ist gelegentlich das Aufstocken erforderlich. Auch muss bei Erkrankung nicht eben selten eine Lücke geschlossen werden. Hier empfiehlt sich dann der Einsatz von *Aushilfskräften auf Abruf*. Das wiederum setzt voraus, dass eine möglichst große Zahl von Rettungsschwimmern angeworben wird. Sie können durchaus von den Fachkräften des Bades auf die Prüfung durch die Wasserrettungsorganisationen vorbereitet und vom Bäderbetrieb dann für den gelegentlichen Einsatz bei Bedarf engagiert werden.

Die erbrachte Leistung wird nach Stundensätzen entlohnt. Allerdings sind gegenüber früher die seit 1. Januar / 1. April 2003 geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend Teilzeitarbeit und Minijobs (Diskriminierungsverbot) zu beachten. Auf jeden Fall ist das die immer noch wirtschaftlichste Lösung, Es entstehen nur zusätzliche Kosten für die Zeiten, in denen die Kräfte auch tätig sind. Die sich dadurch ergebende Mehrausgabe wird zumindest bei Spitzenbesuch gedeckt durch höhere Einnahmen zur gleichen Zeit.

Es ist nahe liegend, dass dieser ‚Reservepool‘ möglichst groß sein sollte, weil die notwendig werdenden Anfragen oft negativ beschieden werden. So hat zum Beispiel eine dem Gutachter bekannte Gemeinde ähnlicher Größenordnung für ihr kombiniertes Freizeitbad 10 Abrufkräfte zur Auswahl unter Vertrag.

Sicher ist der Aufbau einer solchen Reserve keineswegs einfach. Er erfordert Zeit, Engagement und Kreativität. Die Mühe zahlt sich aber aus, denn die so gewonnenen Kräfte bleiben dem Bad oft lange erhalten.

Es gibt viele Personenkreise, die für einen solchen ‚Abrufdienst‘ angesprochen werden können. Nur beispielhaft seien als ‚Fundorte‘ genannt: Bundesgrenzschutz, Polizei, Bundeswehr, Universitäten, Fachschulen, Sporthochschulen, Schwimmvereine, Schwimmabteilungen von Sportvereinen, Sportvereine auch generell (wenn deren Mitglieder gute Schwimmer sind), Wassersportvereine, größere Betriebssportgruppen, Berufs- und Freiwillige Feuerwehren, Mitarbeiter der eigenen oder benachbarten Verwaltung, der Schuldienst, Ortsverbände als Dachorganisationen *aller* Vereine (nicht nur derjenigen, die Sport treiben) und letztlich jeder einzelne Interessent, den man durch rechtzeitige, veröffentlichte Anzeigen gefunden hat.

Keineswegs muss es sich im Übrigen um ‚fertige‘ Rettungsschwimmer handeln. Geeignete Kandidaten kann der Badbetreiber selbst, am besten im Zusammenwirken mit der DLRG, zu qualifizierten Rettungsschwimmern ausbilden und für die Prüfung z. B. durch die DLRG, vorbereiten.

Ohnehin lässt sich eine gute Personalpolitik im Badewesen nicht immer leicht realisieren. Landauf, landab ist bekannt, dass der Arbeitsmarkt für qualifizierte Fach-Kräfte seit Jahren Defizite aufweist. Es fehlt nicht eben selten an geeignetem Nachwuchs für die in den nächsten Jahren ausscheidende Generation. Dabei handelt es sich offensichtlich keineswegs um eine vorübergehende Zeiterscheinung, die leider viele Dienstleistungsbereiche vom Krankenhaus bis zum Seniorenheim, und deshalb eben auch Bäder, erfasst. Zwar hat die Neufassung des Merkblattes 94.05 mit der Aufwertung der Rettungsschwimmer im deutschen Badewesen eine gewisse Entlastung gebracht. Damit sich aber nicht schon in wenigen Jahren erneut Engpässe zeigen, müssen nicht nur die großen Bäderbetriebe sondern auch mittlere und kleinere im eigenen Interesse Fachpersonal ausbilden, und zwar durchaus über den derzeitigen Bedarf hinaus. Das geschieht in Wiefelstede vorbildlich.

Auf eine ergänzende Säule guter Personalpolitik im Badewesen sei nur kurz hingewiesen. Es ist die Rede von einer Einbindung der örtlichen DLRG in die Wasser-Aufsicht. Wo entsprechende Kräfte zur Verfügung stehen, sollte der Bäderbetrieb stets versuchen, sie einzubinden.

Eine weitere Möglichkeit, Engpässe zu überwinden, kommt im vorliegenden Falle gelegentlich durchaus in Betracht. Der Gutachter denkt an die Hilfe durch Firmen, die Fachkräfte *vermieten*. Hier handelt es sich vor allem um eine Ausweichmöglichkeit für kleinere Gemeinden bei Ausfällen durch längere Krankheit oder bei einem Ausscheiden aus welchem Grunde auch immer.

## **Anlage 5**

### **Zu beachtende Bestimmungen des Arbeitsschutzes**

Zu beachten ist bei der Berechnung des Personalbedarfs neben den tarifrechtlichen und vertraglich vereinbarten Regelungen auch das *Arbeitszeitgesetz* vom 6. Juli 1994 (BGBl. I, Seite 1170). Dort ist vorgeschrieben, dass bei einer längeren Arbeitszeit als 6 Stunden eine Pause von 30 Minuten eingelegt werden muss. Sie lässt sich aufteilen in zwei kleinere Arbeitsunterbrechungen von je 15 Minuten Dauer. Dies empfiehlt sich vor allem bei Engpässen in der personellen Besetzung, wenn zum Beispiel nur eine Fachkraft am Becken Dienst tut.

Die gesetzlich vorgeschriebene Pause wird nicht vergütet. Das bedeutet, bei einer Schichtdauer von 8 Stunden verlängert sich der Aufenthalt im Bad auf 8 ½ Stunden. So ist es keine Überraschung, wenn man feststellt, dass das Personal dieser Regelung, die zu seinem Schutze erlassen wurde, überwiegend recht distanziert gegenübersteht. und gerne auf die Pausen verzichten möchte.

Dauert der Dienst nach Schichtplan länger als 6 Stunden und wird *offiziell* keine Pause vorgesehen, dann kann dies den Verantwortlichen in der Verwaltung des Bäderbetriebes aber mitunter Probleme bereiten. Eignet sich zum Beispiel nach mehr als 6 Stunden Schichtdienst ein Unfall und wurde keine Pause eingelegt, dann muss der Dienstplangestalter damit rechnen, dass der Staatsanwalt ein Untersuchungsverfahren einleitet, um festzustellen, ob die in der Wasseraufsicht eingesetzte Kraft möglicherweise übermüdet war und deshalb der Badeunfall entstehen konnte.

Lässt es sich nicht erreichen, dass der Schichtdienst nach 6 Stunden endet, dann ist durch Dienstanweisung eindeutig festzulegen, wie hinsichtlich der Pausenregelung zu verfahren ist. Dabei muss jedes mögliche Missverständnis ausgeschaltet werden, wie sich aus höchstrichterlicher Rechtsprechung ergibt. Dauert die Arbeitszeit länger als 9 Stunden, dann beträgt die gesetzlich vorgeschriebene arbeitsfreie Zeit sogar 45 Minuten. Dabei bleiben die eingeräumten Pausen ebenfalls hinsichtlich der Entlohnung unberücksichtigt. Ein Aufteilen in dann drei mindestens 15 Minuten umfassende Unterbrechungen ist möglich und wird auch für den Einzelfall empfohlen.

Dabei ist es nicht erforderlich, die Pausen zeitlich festzulegen. Vielmehr ist das Personal anzuweisen, dafür betriebsschwache Zeiten auszuwählen. Der Verantwortliche für den Bäderbetrieb kann jedoch nur mit gelegentlichen Kontrollen dem Vorwurf eines Organisationsverschuldens entgegentreten. Er muss sich vergewissern, dass die angeordneten Pausen auch eingehalten werden.

Ferner ist hier festgelegt, dass die Arbeitszeit höchstens 10 Stunden täglich betragen darf. Wöchentlich ist ein freier Tag zu gewähren. Außerdem schreibt das Gesetz eine Nachruhe von 11 Stunden vor. Es muss darauf geachtet werden, dass bei Schichtwechsel von Spät- nach Frühschicht diese Bestimmung eingehalten wird. Ferner ist geregelt, dass mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen, und dass bei einer Arbeitszeit an Sonntagen in den nächsten zwei Wochen ein Ausgleichstag (Ersatzruhetag) zu gewähren ist. Gleiches gilt auch für Feiertage, die auf einen Wochentag fallen.

Es ist zu vermuten, dass diese Bestimmungen in Wiefelstede bisher alle eingehalten wurden. Ein freier Tag wird gewährt und die Höchstdauer der Tätigkeit ist regelmäßig nicht überschritten. Beachtet werden auch die Bestimmungen hinsichtlich der Nachruhe. Gleiches gilt für die Pausen.

## **Anlage 6**

### **Übersichtspläne**

- **Kombiniertes Hallen- und Freibad Wiefelstede**
- **Freibad Neuenkrüge**